



**Landkreistag Saarland**

**Geschäftsbericht**  
**für den Zeitraum vom 19.09.2015 bis zum**  
**23.09.2016**

(Presseexemplar – freigegeben ab Freitag, 23.09.2016, 11.00 Uhr)

**zur Vorlage an die Hauptversammlung des Landkreistages Saarland**  
**am 23.09.2016 in Perl**

## Inhalt

1. Vorbemerkung	(S. 3)
2. Landkreistag Saarland: Im Interesse der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken	(S. 5)
3. Umsetzung des strikten Konnexitätsprinzips in der saarländischen Verfassung	(S. 6)
4. Bewältigung der flüchtlingsbedingten Zuwanderung im Saarland	(S. 11)
a) aktuelle Situation	(S. 11)
b) regionale Verteilung von Flüchtlingen nach der Saarländischen Aufenthaltsverordnung	(S. 12)
c) Spracherwerb und Integration im Rahmen des SGB II	(S. 14)
d) Betreuung ausländischer Kinder- und Jugendlicher (UMA) im Saarland	(S. 17)
e) Verteilung der Bundesmittel für Flüchtlinge zwischen Land und kommunaler Ebene im Saarland	(S. 20)
f) Einführung einer befristeten Wohnsitzauflage für Flüchtlinge	(S. 23)
5. Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II	(S. 25)
6. Landeshaushalt 2016/2017 und Änderung kommunalhaushaltsrechtlicher Vorschriften	(S. 27)
7. Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand	(S. 29)
8. Neue Vereinbarung über die Bemessung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen des Landes für die Neuordnung der Trägerschaft der Sozialhilfe ab dem Jahr 2015	(S. 31)
9. Novelle des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Saarland (ÖPNVG)	(S. 33)
10. Weiterentwicklung des Schulbuchausleihsystems	(S. 35)
11. Abschluss einer Vereinbarung über die Vergütungssätze bei der Durchführung von sogenannten Sozialbestattungen im Saarland	(S. 39)
12. Neuorganisation der Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz und dem Saarland	(S. 40)
13. Bildungsmanagement	(S. 43)
14. Zusammenfassung bei der zentralen Beschaffung	(S. 46)
15. Unterbringung psychisch erkrankter Personen	(S. 47)
16. Verbandsinterne Angelegenheiten	(S. 49)
17. Schlussbemerkung und Danksagung	(S. 50)

## 1. Vorbemerkung

"Landkreise legitimieren sich dadurch, dass sie ihre laufenden Aufgaben kompetent erfüllen und neue Aufgaben engagiert angehen. Ihre besondere verfassungsrechtliche Stellung als Selbstverwaltungskörperschaften mit unmittelbar demokratisch gewähltem Vertretungsorgan bietet dazu die Grundlage, verlangt aber auch immer wieder, dass diese Legitimation im praktischen Vollzug gelingt. Das ist an erster Stelle natürlich eine Aufgabe umsichtiger kommunaler Politik und verantwortungsbewußter Verwaltung"<sup>1</sup>

Prof. Dr. Eberhard Schmidt-Aßmann

Unsere Gesellschaft steht heute vor enormen Herausforderungen und gerade die Landkreise stehen in der ersten Reihe, um diese Herausforderungen zu meistern, Härten abzufedern und Chancen für die Menschen zu eröffnen. Landkreise stehen an den Schnittstellen, wenn es um den sozialen Frieden geht. Sie sichern den sozialen Frieden in diesem Land, sind an der Frontlinie der Arbeitsmarktpolitik. Sie kümmern sich darum, dass Menschen aus Langzeitarbeitslosigkeit in Beschäftigung kommen. Sie kümmern sich darum, dass junge Menschen eine Perspektive für ein selbstbestimmtes Leben erhalten. Sie sind immer dort gefragt, wo es im Leben hakt, bei Menschen, bei denen es eben nicht glatt läuft.

Die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken sind mit ihren Kompetenzen die unterste Stufe des Sozialstaates. Sie tun dies als Anlaufstellen für Menschen, die in Not sind, schnelle Hilfen brauchen und gut beraten werden müssen. Anders als bei anderen staatlichen Ebenen sind die Landkreise immer dort, wo das Leben konkret wird. Dort, wo es nicht um abstrakte Theorien geht oder Gesetzesvorhaben.

Das Handeln der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken bestimmt auch im Saarland die Lebensqualität der Menschen vor Ort, die Zukunft des

---

<sup>1</sup> Eberhard Schmidt-Aßmann: Stellung und Aufgaben der Landkreise im Spiegel älterer kommunalwissenschaftlicher Literatur - Rechtshistorische Reflektionen. In: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl), Heft 16/2016. S. 1101. Der Autor ist emeritierter Professor für öffentliches Recht an der Universität Heidelberg.

einzelnen Bürgers – sei es bei der Beschaffung eines Kitaplatzes, bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, wenn es darum geht, Hilfen beim Finden eines Ausbildungsplatzes zu geben oder Möglichkeiten zu eröffnen, in den eigenen vier Wänden alt werden zu dürfen.

Um die Aufgaben zu erfüllen müssen die Landkreise selbst zukunftssicher sein. Es ist schon wenig zielführend, wenn den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken zuweilen ganz pauschal Effizienz abgesprochen wird, Personalabbau mit dem Rasenmäher gefordert wird oder gar deren Abschaffung oder Zusammenlegung vorgeschlagen wird. Das ist weder seriös noch hilft es, die Probleme des Landes zu lösen. Zudem haben seriöse Untersuchungen unter Beweis gestellt, dass die saarländischen Landkreise auch im Bundesvergleich gut aufgestellt sind.

Die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken stellen sich daher einem nüchternen Zahlenvergleich, wie er derzeit vom Ministerium für Inneres und Sport in Abstimmung mit dem Landkreistag Saarland vorbereitet wird. Sie sind bereit, sich den vorgeschlagenen Vergleichsuntersuchungen zu unterziehen und haben keine Angst, sich auf den Prüfstand stellen zu lassen. Damit sollte anhand von belastbaren Zahlen manch unsachliche Diskussion im Keim erstickt werden können.

Die interkommunale Zusammenarbeit kann ein wirkungsvolles Instrument sein, um knappe finanzielle Ressourcen besser nutzen zu können. Hier gibt es im Saarland kein Erkenntnisproblem, aber ein Umsetzungsproblem. Städte, Gemeinden und Landkreise müssen hier über ihre Schatten springen und ihre Anstrengungen jenseits von eingefahrenem Kirchturmdenken intensivieren.

Gerade die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken bieten sich für interkommunale Zusammenarbeit an. Unter dem Dach der Landkreise könnte vieles im Bereich der Backoffice-Aufgaben zusammengefasst werden. Landkreise können auch die Aufgaben übernehmen, für die kleine Gemeinden nicht mehr in der Lage sind, beispielsweise im Bereich der Bauämter. Landkreise sind für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden der geborene Dienstleister, sie haben eine - auch rechtlich verbürgte - verbindende Funktion, die es zu nutzen gilt.

## **2. Landkreistag Saarland: Im Interesse der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken**

Der vorliegende Geschäftsbericht gibt Auskunft über die Tätigkeit von Vorstand und Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland zu ausgewählten inhaltlichen Themen im Berichtszeitraum. Der Landkreistag Saarland ist ein kommunaler Spitzenverband, dem die fünf saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken angehören. Der Verband besteht seit 1957 und hat nach der zugrundegelegten Satzung die Aufgabe

- den Gedanken der kommunalen Selbstverwaltung zu pflegen;
- die gemeinsamen Rechte und Interessen der Mitglieder und ihrer Einrichtungen zu vertreten;
- Landesregierung und Landesgesetzgeber bei allen Vorhaben, die kreisrelevant sind, zu beraten;
- den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern zu gewährleisten;
- die Aufgaben und Interessen der Landkreise in der Öffentlichkeit darzustellen;
- die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken im Deutschen Landkreistag und in öffentlichen oder sonstigen Institutionen innerhalb und außerhalb des Saarlandes zu vertreten;
- die Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene, mithin mit dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag und anderen kommunalen Verbänden und Stellen zu pflegen.

Die Mitglieder des Landkreistages Saarland sind berechtigt, Rat und Hilfe des Landkreistages in Anspruch zu nehmen, seine Einrichtungen zu benutzen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen und nach Maßgabe der Satzung Vertreter/innen in die Verbandsorgane zu entsenden. Verbandsorgane sind die Hauptversammlung und der Vorstand, der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Vorsitzender des Landkreistages. Der Verband unterhält am Standort Saarbrücken eine Geschäftsstelle, die vom Geschäftsführer geleitet wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandsorgane und die Geschäftsstelle zu unterstützen und die Aufgaben des Landkreistages nach Kräften zu fördern. Der Landkreistag Saarland

gehört als Mitglied dem Deutschen Landkreistag (DLT) an, der mit ähnlicher Aufgabenstellung die Interessen aller 295 deutschen Landkreise auf Bundesebene und auch auf europäischer Ebene vertritt.

Im Saarland sind alle Städte und Gemeinden kreisangehörig. Dies ist insofern gegenüber den anderen bundesdeutschen Flächenländern eine Besonderheit. Der Landkreistag Saarland vertritt somit mit seinen Mitgliedern, den fünf saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken, alle Aufgabenträger der überörtlichen Kommunalebene im Saarland, die die gesamte Landesfläche und die gesamte Bevölkerung des Saarlandes umfassen. Anders formuliert gehört jeder Saarländer / jede Saarländerin in jedem Winkel des Landes als Einwohner einem Kreis an - ein bundesdeutsches Alleinstellungsmerkmal.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung des Landkreistages Saarland können Einrichtungen oder Institutionen, deren Aufgabenstellung einen kommunalen Bezug aufweisen, als sonstiges Mitglied im Landkreistag Saarland aufgenommen werden. Sie erwerben gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung des Landkreistages Saarland die Mitgliedschaft auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Das Nähere der Mitgliedschaft der sonstigen Mitglieder wird durch Vereinbarungen zwischen Ihnen und dem Vorstand geregelt. Dabei sind insbesondere Bestimmungen zu den Rechten und Pflichten, der Höhe des Beitrages und Art und Umfang der Vertretung in den Organen des Landkreistages zu treffen.

### **3. Umsetzung des strikten Konnexitätsprinzips in der saarländischen Verfassung**

Die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken nehmen neben ihren originären Selbstverwaltungsangelegenheiten eine Vielzahl weiterer öffentlicher Aufgaben wahr, die ihnen vom Land oder vom Bund übertragen worden sind. Hierdurch soll ein möglichst bürgernahes Verwaltungshandeln gewährleistet werden, ohne dass es der Einrichtung neuer Behörden bedarf. Das Konnexitätsprinzip soll in diesen Fällen sicherstellen, dass die Landkreise und Gemeinden die finanziellen

Mittel erhalten, die für die Erfüllung der Aufgabe notwendig sind. Grundgedanke der Konnexität ist, dass im Falle einer Aufgabenübertragung die Ausgabenlast grundsätzlich von derjenigen Körperschaft zu tragen ist, die die Aufgabe überträgt. Dabei gilt das Prinzip: "Wer bestellt, bezahlt!".

Das Konnexitätsprinzip ist in allen Flächenländern in den Landesverfassungen enthalten. Die Ausgestaltung des Konnexitätsprinzips in den Landesverfassungen ist jedoch höchst unterschiedlich. Entgegen allen vergleichbaren Regelungen in anderen Bundesländern weist das saarländische Konnexitätsprinzip einige Besonderheiten auf, die die saarländischen Kommunen deutlich benachteiligen. So erfasst das Konnexitätsprinzip im Saarland z.B. nur die Aufgabenübertragung durch „förmliches Gesetz“. Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass der Landesgesetzgeber vermehrt Aufgaben durch Verordnungen auf die Landkreise übertrug, ohne hierfür eine Kostenregelung zu treffen.

Um diese Regelungslücken zu schließen und dem Grundgedanken der Konnexität gerecht zu werden hat sich der Landkreistag Saarland in den letzten Jahren verstärkt für eine Änderung der Verfassung des Saarlandes hin zu einem sogenannten „strikten Konnexitätsprinzip“ eingesetzt. Hierdurch soll der durch das Konnexitätsprinzip verfolgte Grundsatz „Wer bestellt, bezahlt!“ auch zur politischen Realität im Saarland werden. Belebt wurde die Diskussion durch die Vorlage des Gutachtens von Prof. Dr. Junkernheinrich vom Frühjahr 2015 zur kommunalen Haushaltskonsolidierung im Saarland, das bestätigte, dass die Aufteilung der verfügbaren Finanzmittel zwischen Land und kommunaler Ebene sich zu Ungunsten der saarländischen Kommunalhaushalte verschoben hat. Das Gutachten stellte fest, dass die vorgeschlagenen Konsolidierungsbemühungen von Landkreisen, Regionalverband Saarbrücken und saarländischen Städten und Gemeinden nur erfolgreich sein können, wenn sie in einem landes- und bundespolitischen Rahmen eingebunden seien, zu dem auch die strikte Beachtung des Konnexitätsprinzips gehöre.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> vgl. Martin Junkernheinrich u.a.: Kommunale Haushaltskonsolidierung im Saarland. Notwendigkeiten und Möglichkeiten. Berlin 2015. S. 272.

Die Mehrheitsfraktionen von CDU und SPD im saarländischen Landtag folgten schließlich der langjährigen Forderung des Landkreistages als auch des Saarländischen Städte- und Gemeindetages und legten im Oktober 2015 einen Gesetzesentwurf zur Einführung eines strikten Konnexitätsprinzips in der saarländischen Verfassung vor. Zu diesem Entwurf hat der Landkreistag Saarland am 17. März 2016 eine ausführliche Stellungnahme abgegeben. In der 50. Plenarsitzung am 13. Juli 2016 des Landtages des Saarlandes wurde nunmehr eine entsprechende Verfassungsänderung in Artikel 120 beschlossen.

Dabei kann festgestellt werden, dass die Forderungen des Landkreistages Saarland fast vollständig umgesetzt wurden. Fortan gilt das strikte Konnexitätsprinzip auch im Saarland. Entgegen der alten Regelung in Art. 120 SVerf greift mit der neuen Formulierung das saarländische Konnexitätsprinzip nicht nur bei der Übertragung einer neuen Aufgabe, sondern auch wenn eine bestehende Aufgabe verändert wird und dies zu einer finanziellen Mehrbelastung führt. Dabei spielt es nunmehr auch keine Rolle, ob die Aufgabe durch ein förmliches Gesetz oder durch eine Rechtsverordnung übertragen wird. Ein Belastungsausgleich für die entstehenden Kosten hat in jedem Fall zu erfolgen. Entgegen der im parlamentarischen Anhörungsverfahren vorgelegten Fassung wurde ein vollständig neuer Entwurf verabschiedet. Dieser orientiert sich im Wesentlichen an der entsprechenden Regelung aus Nordrhein-Westfalen. Auch wenn einzelne Regelungen im Detail noch zu beanstanden gewesen wären, wurde dennoch der Hauptforderung des Landkreistages Saarland entsprochen.

Die Bemühungen des Landkreistages Saarland und des Saarländischen Städte- und Gemeindetages in den letzten Jahren mündeten somit in eine erfolgreiche Änderung der Verfassung des Saarlandes, sind jedoch damit keineswegs abgeschlossen. Die Änderung des Art. 120 SVerf stellt nur den ersten, aber wohl wichtigsten Schritt bei der Einführung des strikten Konnexitätsprinzips dar. Gleichwohl bedarf es eines Ausführungsgesetzes zum Konnexitätsprinzip, um Detailfragen zum Verfahren des Belastungsausgleiches zu normieren.



Hierzu legten die Landtagsfraktionen von CDU und SPD am 07.07.2015 einen Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 120 der Verfassung des Saarlandes (Konnexitätsausführungsgesetz Saarland - KonnexAG SL) vor. Der Gesetzentwurf wurde in erster Lesung verabschiedet und an den zuständigen Ausschuss verwiesen.

Der Vorstand des Landkreistages hat sich am 02.09.2016 mit dem Entwurf eines Konnexitätsausführungsgesetzes befasst und dem von der Geschäftsstelle vorgelegten Entwurf einer Stellungnahme für die parlamentarische Anhörung zugestimmt. Aus Sicht Landkreistages sind zu dem Entwurf die folgenden Punkte anzumerken:

- Keine Vermengung von Konnexität und kommunalem Finanzausgleich:  
In einem ersten Entwurf zum Art. 120 SVerf war vorgesehen, dass der Belastungsausgleich im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zur Auszahlung kommen sollte. Von Seiten des Landkreistages wurde befürchtet, dass die Mittel, die im Rahmen der Konnexität den Kommunalhaushalten zufließen, mit dem kommunalen Finanzausgleich sogleich wieder abfließen würden. Daher begrüßt der Landkreistag ausdrücklich, dass eine Auszahlung des Belastungsausgleiches gemäß § 4 Abs. 2 KonnexAG nur mit Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände möglich sein wird.
- Beschränkung der Konnexität bei europa- oder bundesrechtlichen Veränderungen von Aufgaben:  
§ 2 Abs. 1 S. 2 KonnexAG sieht hier eine Beschränkung der Konnexität vor. Danach soll ein Fall der Konnexität nur gegeben sein, soweit ein Gestaltungsspielraum des Landes vorhanden ist. Eine solche Beschränkung verstößt nach Auffassung des Landkreistages gegen den Wortlaut in Art. 120 SVerf. Diese Haltung wurde ebenfalls in vehementer Form von der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Landkreistages vorgetragen.<sup>3</sup>
- Unbestimmter Rechtsbegriff des "inhaltlichen Zusammenhangs"

---

<sup>3</sup> Hans-Günter Henneke: Neues saarländisches Konnexitätsprinzip: Düsseldorf an der Saar, Münster etwa auch?. In Der Landkreis 8-9/2016. S.9ff.

§ 2 Abs. 5 S. 4 KonnexAG sieht vor, dass ein Belastungsausgleich auch dann erfolgt, wenn mehrere Gesetzesvorhaben nur zusammen zu einer wesentlichen Belastung führen, soweit ein "inhaltlicher Zusammenhang" besteht. Wann dieser Zusammenhang gegeben sein soll, bleibt offen. Nach Ansicht des Landkreistages muss immer dann, wenn bei einem Gesetzesvorhaben die Wesentlichkeitsschwelle überschritten ist, auch ein Belastungsausgleich erfolgen.

- Keine Vorfinanzierung durch die Kommunen

§ 4 Abs. 4 KonnexAG sieht vor, dass der Belastungsausgleich spätestens im auf die Aufgabenübertragung folgenden Jahr in Kraft tritt. Dies bedeutet, dass die Landkreise, Städte und Gemeinden bis zu zwei Jahre eine Aufgabe ohne Belastungsausgleich vorfinanzieren müssten. Nach Auffassung des Landkreistages muss der Belastungsausgleich mit der Übertragung der Aufgabe in Kraft treten.

- Antragsrecht der kommunalen Spitzenverbände, unbestimmter Rechtsbegriff "grob unangemessen"

§ 4 Abs. 7 KonnexAG sieht bei einer fehlerhaften Kostenfolgeabschätzung keine rückwirkende Anpassung vor. Die Regelung im KonnexAG sieht jedoch eine erneute Überprüfung erst nach fünf Jahren vor. Im Hinblick auf die erheblichen Belastungen, die hiermit für die kommunalen Haushalte einhergehen können, ist diese Frist deutlich zu lang. Der Landkreistag spricht sich daher für ein Antragsrecht der kommunalen Spitzenverbände auf Überprüfung der Kostenfolgeabschätzung aus.

- Verlängerung der Frist zur Stellungnahme

Die Regelung des § 7 Abs. 1 S. 2 KonnexAG sieht vor, dass bei einer Veränderung eines Entwurfes die Frist zur Stellungnahme mindestens eine Woche beträgt. Um eine Abstimmung innerhalb der kommunalen Spitzenverbände zu ermöglichen, sollte diese Frist verlängert werden.

#### **4. Bewältigung der flüchtlingsbedingten Zuwanderung im Saarland**

##### **a. aktuelle Situation**

Das prägende Thema dieses Berichtszeitraums war und ist die Zuwanderung von Flüchtlingen ins Saarland und deren Versorgung und Integration. Im Jahr 2015 wurden im Saarland knapp 26.000 Flüchtlinge aufgenommen. Die Hälfte hiervon ist im Saarland verblieben. Insgesamt wurden im Jahr 2015 im Saarland 13.442 Asylanträge gestellt und 10.406 Menschen auf die Landkreise, den Regionalverband Saarbrücken und die saarländischen Städte und Gemeinden verteilt.

Zwischen Januar und August 2016 wurden im Saarland 6.102 Asylanträge gestellt, davon 5.977 Erstanträge und 125 Folgeanträge.<sup>4</sup> Nach wie vor sind bei den Antragstellern die Herkunftsländer Syrien, Afghanistan und Irak am stärksten vertreten.

Die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken mit ihren grundlegenden Kompetenzen im SGB II, SGB VIII und SGB XII werden in den nächsten Jahren zu Hauptakteuren bei der Integration von Zuwanderern in das soziale Gefüge und in den Arbeitsmarkt. "Wir sind davon überzeugt, dass wir diese Herausforderung erfolgreich meistern werden, brauchen aber insbesondere die finanzielle Unterstützung von Bund und Land" fasste der Vorsitzende des Landkreistages Saarland, Landrat Patrik Lauer, die Position der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken im Anschluss an die Sitzung des Vorstandes am 02.09.2016 zusammen.

Der Vorstand des Landkreistages Saarland beschloss in der genannten Sitzung, der Hauptversammlung des Landkreistages am 23.09.2016 einen Grundsatzantrag zur Integration von Flüchtlingen im Saarland ('Bildung und Beruf sind der Schlüssel') zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Hauptversammlung des Landkreistages bietet sich an, sich mit grundsätzlichen Vorstellungen zur Integration von Flüchtlingen gegenüber Landesregierung und Landtag zu positionieren.

---

<sup>4</sup> Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Asylgeschäftsstatistik für den Monat August 2016. S. 5

Der vorgelegte Entwurf eines Antrages zur Integration zugewanderter Flüchtlinge kann wie folgt zusammengefasst werden:

1. Die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken sind mit ihren gesetzlichen Kompetenzen prädestiniert für die Aufgabe der dezentralen und flächendeckenden sozialen und wirtschaftlichen Integration von Flüchtlingen.
2. Ziel muss sein, durch geeignete Maßnahmen zur sprachlichen, wirtschaftlichen als auch sozialen Integration von zugewanderten Flüchtlingen beizutragen und damit perspektivisch Parallelgesellschaften zu vermeiden.
3. Um das Ziel einer nachhaltigen Integration von Flüchtlingen im Saarland zu erreichen, bedarf es der Koordination und Zusammenarbeit aller beteiligten Behörden und Institutionen, der Weiterentwicklung der Instrumente zur Integration, insbesondere in den Arbeitsmarkt, und einer nachhaltigen Finanzierung der flüchtlingsbedingten kommunalen Mehrbelastungen auf Dauer.

**b. regionale Verteilung von Flüchtlingen nach der Saarländischen Aufenthaltsverordnung**

Die quotale Verteilung der zugewanderten Flüchtlinge auf die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken wird durch die Saarländische Aufenthaltsverordnung (SAV) vorgegeben. Nach dieser kann das Ministerium für Inneres und Sport auf Vorschlag des Landkreistages Saarland zum 01. Januar eines Jahres einen abweichenden Schlüssel zur Verteilung von Flüchtlingen bestimmen, wenn die aktuelle Verteilung zum 01. Oktober des Vorjahres nicht dem in der SAV genannten Verteilschlüssel entspricht. Zur besseren Berücksichtigung der tatsächlichen Verteilungssituation werden demnach 50 Prozent der zu verteilenden Personen nach dem in der SAV genannten und 50 Prozent nach dem abweichenden Verteilschlüssel verteilt.

Das Verfahren zur Ermittlung des abweichenden Verteilschlüssels wurde vom Regionalverband Saarbrücken entwickelt. Um der aktuellen Entwicklung mit stetig steigenden Zuweisungszahlen adäquat Rechnung tragen und die tatsächliche Verteilung unter den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken möglichst genau abbilden zu können, wurde im Oktober 2015 der abweichende Verteilschlüssel dahingehend angepasst, dass die Personenzahl aller Zahlfälle gemäß Asylbewerberleistungsgesetz – unabhängig von der Kostenträgerschaft – für den Monat Juli zugrunde gelegt wird. Zudem wurde festgelegt, dass wegen der besonderen Belastung durch die Landesaufnahmestelle Lebach die Einwohnerzahl der Stadt Lebach bei der Berechnung des abweichenden Verteilschlüssels für den Landkreis Saarlouis nicht berücksichtigt wird.

Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die überwiegende Zahl der Flüchtlinge nach ihrer Anerkennung Leistungen nach dem SGB II bezieht und hierdurch die kommunalen Träger nicht zuletzt über die KdU, aber auch über notwendige Integrationsbemühungen sowie Familiennachzug weiter finanziell belastet werden, entschieden sich die saarländischen Landräte und der Regionalverbandsdirektor im Januar 2016 in Abstimmung mit Innenminister Bouillon zudem dazu, den abweichenden Verteilschlüssel zum 01.02.2016 erneut anzupassen. Im angepassten Schlüssel werden nunmehr neben der aktuellen Einwohnerzahl und den Zahlfällen nach AsylbLG auch die Anzahl an Personen der zugangstärksten Herkunftsländer von Asylbewerbern in Bedarfsgemeinschaften auf Basis der aktuellsten Asylantragszahlen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gemäß der BA-Statistik berücksichtigt. Damit werden auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ab Erreichen der Volljährigkeit automatisch mit berücksichtigt. Der Vorschlag zur Änderung wurde durch den Regionalverband Saarbrücken unter Beteiligung der Landeshauptstadt Saarbrücken erarbeitet.

Basierend auf den oben dargestellten Faktoren ergibt sich damit ab dem 01.02.2016 folgender abweichender Verteilschlüssel, den der Vorstand des Landkreistages mit Beschluss vom 25.02.2016 zustimmend zur Kenntnis genommen hat:

- Regionalverband Saarbrücken: 15,71%
- Landeshauptstadt Saarbrücken: 14,62%
- Landkreis Merzig-Wadern: 11,45%
- Landkreis Neunkirchen: 14,58%
- Landkreis Saarlouis: 18,25%
- Saarpfalz-Kreis: 15,61%
- Landkreis St. Wendel: 9,77%

### **c. Spracherwerb und Integration im Rahmen des SGB II**

Seit Anfang 2016 sind die Zugangszahlen an Asylbewerbern gesunken. Dies macht sich auch an der Gesamtbelegung der Landesaufnahmestelle in Lebach bemerkbar. Auch der Rückstand bei der Bearbeitung der Asylanträge durch das BAMF ist fast vollständig abgebaut. Darüber hinaus wurde das Verfahren bis zur Entscheidung über den Asylantrag deutlich verkürzt. Dies führt insgesamt dazu, dass die Verweildauer des Asylantragsstellers im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) deutlich verkürzt wurde und schneller ein Rechtskreiswechsel - in der Regel zum SGB II - stattfindet.

Medial entsteht dabei häufig der Eindruck, dass sich die Belastungssituation der Verwaltung insgesamt entspannen würde. Dabei wird verkannt, dass der Integrationsprozess nicht mit dem Abschluss des Asylantragsverfahrens beendet ist, sondern dieser an dieser Stelle erst beginnt. Dabei finden insbesondere die Jobcenter, die maßgebend zu einer gelungenen Integration beitragen, keinerlei Beachtung in der öffentlichen Diskussion. Selbst in dem "Gemeinsamen Konzept von Bund und Ländern für die erfolgreiche Integration von Flüchtlingen" werden sie nur am Rande erwähnt.

Fakt ist jedoch, dass das Gros der erwerbsfähigen Flüchtlinge nach Abschluss des Asylantragsverfahrens vom Rechtskreis des AsylbLG in den des SGB II wechselt. Da

im Saarland bereits im letzten Jahr beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nur wenige Bearbeitungsrückstände aufgelaufen sind, hat dieser Rechtskreiswechsel bei vielen Asylsuchenden bereits stattgefunden. Das bedeutet, dass die saarländischen Jobcenter bereits jetzt vor der Herausforderung stehen, mindestens 15.000 Flüchtlinge in den saarländischen Arbeitsmarkt zu vermitteln. Dies stellt nicht nur eine personelle Belastung der Mitarbeiter/innen in den Jobcentern dar, sondern auch eine zusätzliche Belastung für die Haushalte der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken durch den kommunalen Anteil an den Kosten der Unterkunft und an den Personalkosten.

Der Arbeitskreis Südwestoption, eine Arbeitsgemeinschaft des Landkreistages Saarland und des Landkreistages Rheinland-Pfalz, bei dem alle kommunalen Jobcenter vertreten sind, hat in einem Thesenpapier die zentralen Punkte einer erfolgreichen Integration herausgestellt und dabei den bestehenden Handlungsbedarf auf Landes- und Bundesebene hervorgehoben.

Der Vorstand des Landkreistages hat in der Sitzung vom 17.06.2016 das Thesenpapier "Integration von anerkannten Flüchtlingen - die Rolle der Jobcenter ausbauen und stärken" zustimmend zur Kenntnis genommen und Land und Bund aufgefordert, für die zusätzliche finanzielle Belastung einen entsprechenden Ausgleich zu schaffen.

In dem Thesenpapier wurde unter anderem ausgeführt, dass eine Integration in den Arbeitsmarkt immer ein gewisses Sprachniveau voraussetzt. Durch die verpflichtenden Integrationskurse des BAMF sollen die Flüchtlinge ein Sprachniveau von B1 erreichen. Dabei besteht jedoch die Problematik, dass nicht ausreichend Integrationskurse zur Verfügung stehen und 70 % der Flüchtlinge einer darüber hinausgehenden Unterstützung beim Spracherwerb bedürfen. Die Jobcenter sind an dieser Stelle darauf angewiesen, dass das BAMF eine ausreichende Anzahl an Sprachkursen zeitnah zur Verfügung stellt.

Auch von anderer Stelle wurde bereits die mangelnde Koordination der verschiedensten Sprachkurse auf Landesebene moniert. Im Saarland existieren neben den Integrationskursen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zahlreiche weitere Angebote, die die Flüchtlinge beim Spracherwerb unterstützen sollen. Aufgrund der Vielzahl dieser Angebotsstrukturen ergeben sich jedoch auch mehrere Problemstellungen. So ist der Bedarf an Lehrkräften in diesem Bereich derart angestiegen, dass eine Konkurrenzsituation unter den einzelnen Akteuren eingetreten ist, bei der einzelne Lehrkräfte bereits abgeworben wurden. Darüber hinaus erfolgt keine landesweite Koordination der verschiedenen Kurse, sodass es teils zu Doppelbelegungen und langen Wartezeiten, gleichzeitig an anderen Orten aber zu nicht voll besetzten Kursen kommt.

Der Vorstand des Landkreistages Saarland hat den geschilderten Sachstand zum Spracherwerb von Flüchtlingen im Saarland am 25.02.2016 erörtert. Er forderte eine zeitnahe Koordination der unterschiedlichen Programme und Angebote, um ineffiziente Doppel- und Mehrfachstrukturen zu vermeiden und im Interesse der betroffenen Flüchtlinge deren sprachliche Integration zu beschleunigen und zu erleichtern.

Der Landkreistag Saarland hat die einzelnen Problemstellungen in einer Vielzahl unterschiedlichster Arbeitsgruppen auf Landesebene bereits angesprochen. Da sich der gewünschte Erfolg bislang nicht eingestellt hat, wird der Landkreistag Saarland noch im September diesen Jahres zu einem gemeinsamen Fachaustausch mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, dem Ministerium für Inneres und Sport, dem Ministerium für Bildung und Kultur, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, der VHS, den zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken sowie den Leiterinnen und Leitern der Jobcenter im Saarland einladen, um Lösungsmöglichkeiten zu erörtern.



#### **d. Betreuung ausländischer Kinder- und Jugendlicher (UMA) im Saarland**

Am 28.10.2015 trat das Bundesgesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (UMA) in Kraft. Es machte in den Bundesländern landesinterne Verfahrensregelung erforderlich. Diese Verfahrensregelungen konnten im Wege einer Landesgesetzgebung oder einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und dem Land erfolgen. Das Saarland entschied sich für eine gesetzliche Regelung und machte vom Landrechtsvorbehalt in Bezug auf Zuständigkeiten Gebrauch.

Mit dem Bundesgesetz wurde die vorläufige Inobhutnahme eingeführt, die innerhalb von 7 Tagen beendet sein soll. Diese vorläufige Inobhutnahme beinhaltet ein Erstclearing (Erstscreening), eine gesundheitliche Untersuchung, die Altersfeststellung und die Prüfung, ob mögliche Erziehungsberechtigte (Eltern, Verwandte) ausfindig gemacht werden können. Wird die Minderjährigkeit und die Reisefähigkeit festgestellt, erfolgt eine Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer.

Da das Bundesgesetz die Möglichkeit einräumt, Kompetenzjugendämter als Schwerpunktjugendämter für die vorläufige Inobhutnahmen zu bestimmen, hatte sich der Vorstand des Landkreistages am 09.10.2015 erstmals mit der Frage befasst, ob in Bezug auf die Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen die Bildung von Kompetenzjugendämtern als zentrale Lösung in Frage kommt. Zur Positionsbestimmung hatte der Vorstand am 09.10.2015 beschlossen, zeitnah ein verbandsinternes Klärungsgespräch zwischen den Landräten und den Jugendamtsleitungen durchzuführen. Dieses Gespräch fand am 04.11.2015 statt.

Im Ergebnis bestanden am 04.11.2015 keine grundsätzlichen Einwände gegen eine Beauftragung des Landkreises Saarlouis und des Regionalverbandes Saarbrücken

als Schwerpunktjugendämter, sofern ein finanzieller Ausgleich stattfindet. Die Fachebene wurde gebeten, einen entsprechenden Vorschlag für einen Kostenausgleich der Verwaltungskosten zu erarbeiten.

Am 04.12.2015 fand eine erneute Befassung des Vorstandes mit dem aktuellen Sachstand statt. Inzwischen hatte sich eine neue Sachlage ergeben, da das Land im Oktober beschlossen hatte, die vorläufige Inobhutnahme, d.h. das Erstclearing inklusive der Verteilung auf andere Bundesländer, zentral in die Hände des Landesamtes für Soziales und Versorgung zu geben. Hierzu wurde das AG KJHG im Zuge des Haushaltsbegleitgesetzes entsprechend geändert. Ein finanzieller Ausgleich durch das Land an die Landkreise/den Regionalverband für die Kosten der anschließenden dauerhaften Inobhutnahme war nicht vorgesehen.

Am 25.11.2015 hatte zuvor unter Federführung des Geschäftsführers des Landkreistages Saarland ein Gespräch mit den Jugendamtsleitungen stattgefunden. Im Ergebnis bestanden keine grundsätzlichen Einwände gegen die Hochzonung der vorläufigen Inobhutnahme. Vor dem Hintergrund der völlig neuen Voraussetzungen hatte der Vorstand des Landkreistages nunmehr jedoch eine grundsätzliche Positionierung dahingehend vorzunehmen, ob auch für die anschließende dauerhafte Inobhutnahme von im Saarland verbleibenden UMA sowie für die später vom Bund dem Saarland zugewiesenen UMA zwei Schwerpunktjugendämter noch angestrebt werden.

Unter den neuen Gegebenheiten wurde schließlich in mehreren Vorstandsbefassungen deutlich, dass kein Votum für eine zentrale anschließende Inobhutnahme durch die Landkreise Saarlouis und den Regionalverband Saarbrücken abgegeben werden konnte. Vor dem Hintergrund der Zuständigkeit des Landesamtes für Soziales für die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII sah der Landkreistag Saarland keinen gravierenden Vorteil in der Bildung von sog. Kompetenzjugendämtern. Da unter den damaligen Voraussetzungen weder der Regionalverband Saarbrücken noch der Landkreis Saarlouis als Kompetenzjugendämter zur Verfügung standen, sah der Landkreistag Saarland mit

Beschluss vom 25.02.2016 von einem entsprechenden Votum für die Bildung von Kompetenzjugendämtern ab.

Mit Vorstandsbeschluss vom 04.12.2015 hatte der Landkreistag bereits darauf hingewiesen, dass die Hochzonung der vorläufigen Inobhutnahme auf das Landesamt nichts an der Tatsache ändert, dass die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken als für die anschließende Unterbringung und Betreuung zuständigen Behörden auf die Bedürfnisse der UMA zugeschnittene Hilfen zu gewähren haben, die Hilfeplanverfahren und Personalressourcen, insbesondere auch im Bereich der Vormundschaften, bedingen. Der Landkreistag Saarland forderte daher, dass sich das Land angemessen, wie in anderen Bundesländern auch, an den Verwaltungskosten zur Betreuung von UMA beteiligt.

Im Rahmen einer Anhörung vor dem Unterausschuss für Flüchtlingsfragen im saarländischen Landtag am 01.07.2016 berichtete der zuständige Abteilungsleiter des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, dass das Ministerium beabsichtigt, im Anschluss an das zentrale Vorclearing im Schaumberger Hof in Tholey am gleichen Ort ein sich an das Vorclearing anschließendes zentrales Clearinghaus für die Landkreise anzubieten. Diese für die Landkreise überraschende Planung des Ministeriums wurde mit den guten Erfahrungen beim Vorclearing sowie der Annahme begründet, dass die Landkreise Neunkirchen, St. Wendel, Merzig-Wadern und der Saarpfalz-Kreis erst eine geeignete Struktur aufbauen müssten. Der Vorstand des Landkreistages Saarland wurde am 02.09.2016 von dem aktuellen Sachstand in Kenntnis gesetzt.

Für den weiteren Fortgang in dieser Angelegenheit ist eine offizielle Initiative des Landes gegenüber dem Landkreistag Saarland erforderlich, damit auf der Basis fundierter Informationen zu den Planungen und den offenen Fragen eine Positionierung der Landkreise und des Regionalverbandes über den Landkreistag Saarland als Interessenvertretung der Kreisebene erfolgen kann.

**e. Verteilung der Bundesmittel für Flüchtlinge zwischen Land und kommunaler Ebene im Saarland**

Mit den Besprechungen vom 24.09.2015, vom 16.06.2016 und vom 07.07.2016 zwischen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik („Flüchtlingsgipfel“) wurden zwischen Bund und Ländern insbesondere auch Maßnahmen zur finanziellen Entlastung der Länder und der Kommunen für flüchtlingsbedingte Kosten vereinbart. Insgesamt stehen dem Saarland für die Jahre 2015, 2016 und 2017 172 Mio. € an flüchtlingsbezogenen Bundesmitteln zur Verfügung.

Im Nachgang des ersten Flüchtlingsgipfels vom 25.09.2015 hatte die Ministerpräsidentin des Saarlandes in einer Besprechung in der Staatskanzlei die kommunale Ebene im Hinblick auf die Verteilung der Bundesmittel in Anlehnung an die Verbundquote des KFA eine Verteilung im Verhältnis von 80 % (Land) : 20% (kommunale Ebene) angekündigt. In einem Spitzengespräch am 16.11.2015 zwischen Landkreistag Saarland und Saarländischem Städte- und Gemeindetag (SSGT) einerseits mit dem Minister für Inneres und Sport sowie dem Minister für Finanzen und Europa andererseits wurde seitens der kommunalen Spitzenverbände dargelegt, dass die Ankündigung der Ministerpräsidentin keine belastungsgerechte Mittelverteilung bewirke und daher nicht akzeptabel sei. Angesichts dieser Positionierung der kommunalen Spitzenverbände wurde in dem genannten Gespräch vereinbart, eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Land und kommunalen Spitzenverbänden einzusetzen. Diese Arbeitsgruppe hatte den Arbeitsauftrag, die Kosten des Flüchtlingszustroms festzustellen. Die Arbeitsgruppe ist in der Zeit vom 24.11.2015 bis zum 04.04.2016 achtmal zusammengekommen. Die Verhandlungsführung auf Seiten des Landkreistages Saarland hatte der Vorsitzende des Landkreistages Saarland, Landrat Patrik Lauer, übernommen, auf Seiten des Landes der zuständige Abteilungsleiter im Ministerium für Finanzen und Europa.

Der Vorstand des Landkreistages Saarland wurde über die Beratungen in der Arbeitsgruppe „Feststellung und Verteilung der Kosten des Flüchtlingszustroms“ kontinuierlich informiert. Da in den acht Arbeitsgruppensitzungen keine Einigung erzielt werden konnte, hat der Landkreistag Saarland bereits mit Schreiben vom

21.04.2016 ein weiteres Spitzengespräch der beiden kommunalen Spitzenverbände mit den genannten Ministern angeregt.

Der Vorstand des Landkreistages Saarland hat am 17.06.2016 seine Forderung nach einer belastungsgerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Bundesmittel zur Bewältigung der Kosten des Flüchtlingszustroms bekräftigt. Die durch die Landesregierung vorgeschlagene Mittelverteilung von 80 % (Land) zu 20 % (kommunale Ebene) wurde mit Nachdruck abgelehnt und als belastungsgerecht eine Mittelverteilung angesehen, nach der mindestens 45,5 % der zur Verfügung stehenden Finanzmittel an die kommunale Seite weitergereicht werden.

Bei der erneuten Befassung am 02.09.2016 untermauerte der Vorstand des Landkreistages seine Forderung nach einer belastungsgerechten Verteilung der Bundesmittel in Höhe von 45,5 % an die kommunale Ebene im Saarland und bevollmächtigte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden bei den anstehenden Verhandlungen mit der saarländischen Landesregierung einer zielführenden Regelung zur Verteilung der Bundesmittel zuzustimmen. Das Gespräch mit der saarländischen Landesregierung war zwischenzeitlich für den 05.09.2016 terminiert worden.

Zuvor hatten der Landkreistag Saarland und der SSGT am 20.06.2016 einen gemeinsamen Abschlussbericht zu den flüchtlingsbedingten Mehrbelastungen von Landkreisen, Städten und Gemeinden vorgelegt. Dieser Bericht wurde an den Minister für Inneres und Sport und den Minister für Finanzen und Europa sowie die Vorsitzenden der Landtagsfraktionen der CDU und der SPD übermittelt. Das für das Land federführende Ministerium für Finanzen und Europa hat im Gegenzug seinen Abschlussbericht mit Datum vom 26.08.2016 den kommunalen Spitzenverbänden zugeleitet.

Der gemeinsame Abschlussbericht von Landkreistag Saarland und Saarländischem Städte- und Gemeindetag vom 20.06.2016 listet insbesondere die flüchtlingsbedingten Mehrbelastungen sowohl der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken einerseits und der saarländischen Städte- und Gemeinden andererseits auf.

Die flüchtlingsbedingten Mehrbelastungen der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken im Zusammenhang mit dem Zuzug und der

Integration von Flüchtlingen wurden auf der Grundlage der entsprechenden Aufgabenbereiche, zu denen sie verpflichtet sind, erhoben. Die entsprechende Datenerhebung und die notwendigen Berechnungen wurden in einem ersten Schritt im Landkreis Saarlouis durchgeführt. In einem zweiten Schritt wurden die Daten auf alle saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken hochgerechnet. Die flüchtlingsbedingten Mehrbelastungen der saarländischen Städte und Gemeinden wurden durch die Geschäftsstelle des SSGT auf dem Wege der Durchführung einer Umfrage unter den Mitgliedern ermittelt.

In ihrem Abschlussbericht haben Landkreistag und SSGT die flüchtlingsbedingten Mehrbelastungen je 10.000 Menschen und Jahr mit insgesamt 70 Mio. € angegeben. Hiervon entfallen auf die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken 45,2 Mio. €, auf die Städte und Gemeinden 24,8 Mio. €. Das Land beziffert seine flüchtlingsbedingten Mehrbelastungen in seinem Abschlussbericht auf 110 Mio. €. In dem bereits erwähnten Gespräch mit der saarländischen Landesregierung am 05.09.2016 wurden diese Berechnungen als Grundlage der Verhandlungen von den Verhandlungspartnern gegenseitig akzeptiert.

Landesregierung und kommunale Spitzenverbände im Saarland haben sich schließlich am Montag, 05.09.2016, auf die Verteilung der Bundesmittel für Flüchtlinge für die Jahre 2015, 2016 und 2017 verständigt. Danach erhalten Gemeinden und Landkreise im Jahr 2015 20%, im Jahr 2016 37 % und im Jahr 2017 40 % der Bundesmittel für Flüchtlinge. Die kommunale Ebene erhält damit 62 Mio. € der insgesamt 172 Mio. € an Bundesmitteln für Flüchtlinge.

Entsprechend dem Beschluss des Vorstandes des Landkreistages vom 02.09.2016 haben der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dem erzielten Kompromiss zugestimmt, ebenso die Vertreter des Saarländischen Städte- und Gemeindetages und die Vertreter/in der saarländischen Landesregierung.

Ebenfalls vereinbart wurden Anschlussgespräche im nächsten Jahr für die Verteilung der Bundesmittel für 2018 ff. und eine Sonderregelung im Bereich der Kosten der Unterkunft für den Fall, dass die kommunalen flüchtlingsbedingten Mehrbelastungen im SGB II höher als 15 Mio. € ausfallen. Für diesen Fall ist eine vollständige Weiterleitung der fallbezogen abgerechneten Bundesmittel vorgesehen.

Die ursprünglich vom Land vorgesehene Verteilung der Bundesmittel für Flüchtlinge in Höhe von 20 % kommunale und 80 % Land hätte einen kommunalen Anteil von 34,4 Mio. € bedeutet. Mit dem erzielten Verhandlungsergebnis konnte ein kommunaler Anteil in Höhe von 62 Mio. € erzielt werden. Der kommunale Anteil an den Bundesmitteln für Flüchtlinge konnte somit fast verdoppelt werden.

Legt man die Berechnungen des Landes und der kommunalen Seite zu den flüchtlingsbedingten Mehrbelastungen zugrunde, (70 Mio.€ kommunal, 110 Mio. € Land), so würde sich eine Gesamtverteilung von 38,9 % kommunal und 61,1 % Land ergeben. Mit der jetzt erzielten Einigung fließen 36 % aller Bundesmittel in den Jahren 2015 - 2017 Gemeinden und Landkreisen zu, 64 % dem Land.

Gemessen an der Ausgangslage haben die kommunalen Spitzenverbände damit in den Verhandlungen mit der saarländischen Landesregierung eine wesentliche Verbesserung erreicht. Geklärt werden muss allerdings noch die interkommunale Verteilung, insbesondere zwischen Gemeindeebene einerseits und Landkreisebene andererseits. Hierzu muss eine Übereinkunft zwischen Landkreistag und Städte- und Gemeindetag herbeigeführt werden.

#### **f. Einführung einer befristeten Wohnsitzauflage für Flüchtlinge**

Mit Beschluss des Vorstandes vom 02.09.2016 sprach sich der Landkreistag Saarland für die Einführung einer Wohnsitzauflage für zugewanderte Flüchtlinge aus. Der Landkreistag hält eine Wohnsitzauflage für notwendig, damit Integrationsmaßnahmen sowohl finanziell als auch personell planbar sind, außerdem ist eine Wohnsitzauflage auch ein geeignetes Instrument, um die zugewanderten Flüchtlinge flächendeckend im Saarland zu verteilen und eine Fokussierung auf den Ballungsraum Saarbrücken oder größere Städte im Saarland zu vermeiden.

Nach dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes des Bundes zum 06.08.2016 ist nunmehr zu klären, ob eine Wohnsitzauflage für Flüchtlinge nach § 12 a Abs. 9 Aufenthaltsgesetz im Saarland eingeführt werden soll. Flüchtlinge, die vor dem 01.01.2016 als solche anerkannt wurden, unterliegen nicht der Neuregelung. Die Dauer der Wohnsitzauflage für Flüchtlinge ist nach Bundesgesetz auf drei Jahre

begrenzt. Das Nähere zur Wohnsitzauflage und insbesondere zu den Verteilungskriterien müssen nunmehr die Länder regeln.

"Wir sehen in der Einführung einer Wohnsitzauflage für Flüchtlinge ein Instrument der Integration und nicht der Bevormundung" betonte der Vorsitzende des Landkreistages, Landrat Patrik Lauer, vor der Presse. Ziel müsse in der gegenwärtigen Situation sein, durch geeignete Maßnahmen zur sprachlichen, wirtschaftlichen als auch sozialen Integration von zugewanderten Flüchtlingen beizutragen und damit perspektivisch Parallelgesellschaften zu vermeiden. "Die Wohnsitzauflage ist eine solche geeignete Maßnahme" führte Landrat Patrik Lauer weiter aus und wies darauf hin, dass sobald ein anerkannter Flüchtling eine Arbeitstätigkeit aufnehme die Wohnsitzauflage für ihn entfalle.

Was die Verteilungskriterien angeht, tritt der Landkreistag Saarland für eine gemeindebezogene Wohnsitzauflage ein. Dabei sollen die betroffenen Flüchtlinge zunächst nach dem Verteilungsschlüssel der Saarländischen Aufenthaltsverordnung (SAV) auf die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken verteilt werden. Dieser Verteilungsschlüssel ist zur Hälfte einwohnerbezogen und zur anderen Hälfte an der Zahl der Flüchtlinge im Sozialleistungsbezug orientiert. Im Anschluss daran soll die Verteilung und Zuweisung innerhalb des Landkreises einwohnerbezogen auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfolgen.

Mit einer gleichmäßigen Verteilung über das gesamte Land sollen Abschottung und die Entstehung neuer sozialer Brennpunkte verhindert werden. Der Vorstand des Landkreistages ist davon überzeugt, dass die Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge deren Integration fördert und die Akzeptanz in der Bevölkerung für die zugewanderten Flüchtlinge weiter aufrecht erhält. Die Wohnsitzauflage schaffe die Voraussetzung dafür, dass kommunale Integrationsangebote auf konkret und planbar vorhandene Menschen ausgerichtet werden können.

Das Land ist nunmehr aufgefordert, von den Möglichkeiten des § 12 a Abs. 9 Aufenthaltsgesetz Gebrauch zu machen und eine Wohnsitzauflage innerhalb des Saarlandes durch eine entsprechende landesrechtliche Regelung zu ermöglichen.



## **5. Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II**

In der Grundsicherung für Arbeitssuchende sollen aktivierende und individuell angepasste Leistungen "aus einer Hand" dazu beitragen, dass Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können. Aufbauend auf Erfahrungen aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe sollen im Rahmen des SGB II durch eine ganzheitliche Betreuung auch Hindernisse der Erwerbsintegration überwunden werden können, die aus der persönlichen Lebenssituation der Leistungsberechtigten resultieren und denen allein mit den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten nicht begegnet werden kann.

Solche unterstützenden Leistungen regelt § 16a SGB II. Durch die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Suchtberatung können Leistungsberechtigte in einem persönlichen Lebensbereich unterstützt werden, um ihre Eingliederungschancen zu verbessern. Leistungen nach § 16a SGB II flankieren weitere Eingliederungsleistungen oder bereiten sie vor. Sie ermöglichen die Unterstützung von Leistungsberechtigten, die erhebliche Probleme bei der Integration in den Arbeitsmarkt haben.

Diese kommunalen Eingliederungsleistungen stellen keine SGB II spezifischen Leistungen dar, sie sind vielmehr elementarer Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge und existieren auch abseits der Regelungen des SGB II. In den Landkreisen und im Regionalverband Saarbrücken werden daher in der Regel keine separaten Leistungen nach § 16a SGB II angeboten, sondern es erfolgt zur Erfüllung des Anspruchs der Leistungsberechtigten eine gezielte Steuerung in die bestehenden Systeme.

Die Erfüllung der Ansprüche nach § 16a SGB II ist dabei immer wieder im Zentrum der fachpolitischen Diskussion auf Bundes- wie auch auf Landesebene. Dabei wird einerseits die Befürchtung geäußert, dass die Bedarfe der Leistungsberechtigten

nicht ausreichend gedeckt werden. Andererseits besteht die Erwartung, dass gerade bei einem verfestigten Langzeitleistungsbezug die kommunalen Eingliederungsleistungen den zentralen Schlüssel zum Integrationserfolg darstellen. Die Diskussionen beruhen im Kern darauf, dass aufgrund der unterschiedlichen Umsetzung vor Ort eine Transparenz über die Leistungserbringung nur schwer hergestellt werden kann.

Der Landkreistag Saarland hat sich daher dazu entschlossen, mit dem zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr die Erbringung der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II im Saarland näher zu beleuchten. In einem ersten Schritt wurde hierfür eine Befragung aller saarländischen Jobcenter vorgenommen. Dabei wurde in einem Fragebogen um Schilderung gebeten, welche Leistungen nach 16a SGB II erbracht werden und wie die Ausgestaltung im Einzelnen vor Ort erfolgt. Nach Auswertung der Rückmeldungen wurden in einem zweiten Schritt, im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung mit der jeweiligen Leitung des Jobcenters, den jeweiligen Sozialdezernentinnen bzw. Sozialdezernenten, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr und dem Landkreistag Saarland vertiefende Fragestellungen erörtert.

Im Ergebnis werden in allen saarländischen Landkreisen sowie im Regionalverband Saarbrücken jeweils spezifische und ausdifferenzierte Angebote der kommunalen Eingliederungsleistungen für Langzeitarbeitslose vorgehalten – entsprechend der gesetzlichen Zielrichtung des SGB II. Angebotslücken sind nicht zu erkennen. Die Angebote sind angepasst an die lokalen Rahmenbedingungen, verfügbaren Ressourcen sowie identifizierten Bedarfe. Demzufolge sind die Angebote jeweils unterschiedlich organisiert und ausgestaltet. Ein überörtlicher Vergleich von Angebotsstrukturen ist damit nur sehr begrenzt möglich. Die kommunalen Eingliederungsleistungen werden entweder durch die Landkreise bzw. den Regionalverband selbst erbracht (mit eigenem Personal in den jeweils zuständigen Fachbereichen) oder es erfolgt die Beauftragung fachkompetenter Dritter. Veränderten Bedarfslagen bei SGB-II-Leistungsberechtigten wird nach Möglichkeit zeitnah Rechnung getragen durch entsprechend angepasste Angebotsstrukturen.

Beispielsweise wurden zuletzt vermehrt Möglichkeiten zur psychosozialen Betreuung und Begleitung von Menschen mit Flüchtlingshintergrund geschaffen.

Die kommunalen Eingliederungsleistungen unterscheiden sich aufgrund ihrer inhaltlichen Ausrichtung, der Komplexität der zu bearbeitenden Problemstellungen auf persönlicher Ebene und der daraus folgenden Anforderungen an professionelle Beratung deutlich von den klassischen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten. Deshalb lassen sich diese Leistungen in der praktischen Umsetzung nicht wirksam per Eingliederungsvereinbarung und Sanktionsmechanismen „verordnen“ – im Gegensatz zur bestehenden Logik bei den klassischen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten.

Das Ergebnispapier wurde im Vorstand des Landkreistages am 02.09.2016 beraten und zustimmend zur Kenntnis genommen. Das saarländische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr hat das Ergebnispapier in den Beratungsprozess mit dem Bund zur Thematik der kommunalen Eingliederungsleistungen eingebracht. Insgesamt zeigt sich, dass durch das Ergebnispapier nicht nur die Situation im Saarland veranschaulicht werden kann, sondern hierdurch auch ein effektiver Beitrag zur Versachlichung der Diskussion geleistet wurde.

## **6. Landeshaushalt 2016/2017 und Änderung kommunalhaushaltsrechtlicher Vorschriften**

Wie bereits in den Vorjahren hat sich der Landkreistag Saarland mit einer abgestimmten Stellungnahme am parlamentarischen Anhörungsverfahren zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsbegleitgesetz beteiligt. Der Geschäftsführer des Landkreistages Saarland hat die mit den Mitgliedern des Landkreistages Saarland mittels Rundschreiben Nr. 226/2015 vom 29.10.2015 abgestimmte Stellungnahme

am 18.11.2015 im zuständigen Ausschuss für Finanzen und Haushaltsfragen des Landtages des Saarlandes vorgetragen. Die Stellungnahme des Landkreistages Saarland beinhaltete im Wesentlichen:

- die Ablehnung der Vorwegentnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich in Höhe von 28 Mio. € 2016 und in Höhe von 34 Mio. € 2017;
- die Ablehnung der beabsichtigten Verteilung der Bundesmittel zur Bewältigung des Flüchtlingszustroms im Verhältnis 20 Prozent (kommunale Ebene) zu 80 Prozent (Land). Seitens des Landkreistages Saarland wurde ein belastungsgerechter Verteilungsmodus angemahnt;
- die Forderung nach Umsetzung eines strikten Konnexitätsprinzips in der Verfassung des Saarlandes.

Der Vorstand des Landkreistages Saarland hat am 04.12.2015 die genannte Stellungnahme des Landkreistages Saarland zum Haushaltsgesetz 2016/2017 und zum Haushaltsbegleitgesetz 2016/2017 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Auch im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung kommunalhaushaltsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 15/1509), das bereits im Sommer 2015 mit der regierungsexternen Anhörung begonnen hatte, hat der Landkreistag im Interesse der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken Stellung bezogen. Das parlamentarische Anhörungsverfahren fand am 05.11.2015 statt. Besonderes Gewicht in der Stellungnahme des Landkreistages hatten die vorgesehene Änderung von § 123 Kommunalselfverwaltungsgesetz (KSVG) („überörtliche Prüfung“) sowie die vorgesehene Änderung von § 14 Abs. 5 Kommunalfinanzausgleichsgesetz (KFAG) („Schlüsselzuweisungen an die Gemeindeverbände, Sozillasten“). Darüber hinaus hat der Landkreistag Saarland eine Anregung vorgetragen, die Regelungen des § 101 Abs. 1 KSVG dahin gehend zu modifizieren, dass die Zuständigkeit zur Durchführung der „örtlichen Prüfung“ auf die kommunalen Rechnungsprüfungsämter beschränkt bleiben soll. Durch eine solche Gesetzesanpassung sollte nicht nur die interkommunale Zusammenarbeit forciert werden, sondern auch die entsprechenden Voraussetzungen zur Vereinheitlichung der Prüfungen geschaffen werden.

Im Hinblick auf die Änderung von § 123 KSVG ist der Landesgesetzgeber der Anregung des Landkreistages Saarland gefolgt. In § 123 Abs. 4 S. 2 sind die Wörter „öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder andere“ gestrichen worden. Es wird somit lediglich allgemein geregelt, dass die überörtliche Prüfung an „geeignete Dritte“ übertragen werden kann. In der Begründung des Abänderungsantrages des Landtagsausschusses für Inneres und Sport (Drucksache 15/1877) vom 23.06.2016 wird formuliert, dass als „[geeignete Dritte] neben öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften insbesondere die Rechnungsprüfungsämter der Gemeindeverbände [...] in Frage [kommen].“

Im Hinblick auf die Änderung der Rechtsgrundlagen des sogenannten „Soziallastenansatzes“ (Art. 14 Abs. 5 KFAG) hatte der Landkreistag Saarland sowohl im Rahmen des regierungsexternen als auch des parlamentarischen Anhörungsverfahrens gefordert, von diesem Vorhaben Abstand zu nehmen. Aufgrund des Einwandes des Landkreistages Saarland hatte der Landesgesetzgeber das Gesetzgebungsverfahren zunächst ausgesetzt.

Der Vorstand des Landkreistages Saarland hatte mit Beschluss vom 25.02.2016 gefordert, bis auf weiteres von einer Änderung von § 14 Abs. 5 KFAG Abstand zu nehmen und zunächst eine (wissenschaftliche) Begutachtung des Soziallastenansatzes vorzunehmen. Diesem Anliegen folgte der Landesgesetzgeber jedoch nicht.

## **7. Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand**

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2016 das Umsatzsteuergesetz (UStG) durch einen neuen § 2b UStG ergänzt, der ab dem 01.01.2017 den für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand einschlägigen § 2 Abs. 3 UStG ersetzt. Der Bundesgesetzgeber hat damit die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand umfassend reformiert.

Die Reform wurde von den kommunalen Spitzenverbänden auf der Ebene des Bundes umfassend begleitet. Der Landkreistag Saarland hat die Reform auf Landesebene als Mitglied einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, die vom Ministerium für Finanzen und Europa koordiniert worden ist, ebenso umfassend begleitet. Der Vorstand des Landkreistages Saarland und die Mitglieder des Landkreistages Saarland wurden regelmäßig über die aktuelle Entwicklung informiert, zuletzt in der Sitzung am 02.09.2016.

Durch die Reform soll die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand einerseits europarechtskonform ausgestaltet werden, andererseits soll eine Regelung geschaffen werden, durch die sichergestellt wird, dass die interkommunale Zusammenarbeit unter bestimmten Voraussetzungen umsatzsteuerfrei bleibt.

Der neu geschaffene § 2b UStG lehnt sich eng an den Wortlaut des Art. 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie der Europäischen Union an. Danach ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des UStG anzusehen, wenn sie eine Tätigkeit ausübt, für die sie Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhebt und die Voraussetzungen erfüllt sind, dass es sich um eine Tätigkeit handelt, die der jeweiligen juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt obliegt und die Nichtbesteuerung zu keiner größeren Wettbewerbsverzerrung führt.

Da die Regelungen des § 2b UStG noch erheblichen Erläuterungs- und Klärungsbedarf aufweisen, hat der Bundesgesetzgeber auf Bitten der kommunalen Spitzenverbände eine Übergangsregelung (§ 27 Abs. 22 UStG) geschaffen, nach der die juristische Person des öffentlichen Rechts auf Antrag (Optionserklärung) noch bis zum 31.12.2020 die bisherigen Regelungen anwenden kann. Ein entsprechendes Anwendungsschreiben des Bundesministeriums für Finanzen steht noch aus.

Aufgrund dieser ungeklärten Anwendungsfragen hat der Landkreistag Saarland unter der Überschrift „§ 2b UStG! Was nun? Was praktisch tun?“ am 20.06.2016 zu einem Fachforum nach Saarbrücken eingeladen. Im Laufe der Veranstaltung wurde nochmals deutlich, dass durch die Mitglieder des Landkreistages Saarland grundsätzlich die Möglichkeit der (widerrufbaren) Option ergriffen werden sollte, soweit nicht besondere Gründe vor Ort für eine frühere Anwendung des neuen Rechts sprechen. Im Vorfeld der Abgabe der Optionserklärung innerhalb der

gegebenen Frist bis zum 31.12.2016 sollte darüber hinaus ein entsprechender Beschluss des Kreistages/ der Regionalversammlung herbeigeführt werden.

Der Vorstand des Landkreistages Saarland hat sich zuletzt am 17.06.2016 und am 02.09.2016 mit diesem Thema befasst. Mit Beschluss vom 17.06.2016 schloss sich der Vorstand des Landkreistages Saarland der Position des Deutschen Landkreistages (DLT) an und empfiehlt den Mitgliedern des Landkreistages Saarland, fristgerecht bis zum 31.12.2016 von der Option Gebrauch zu machen und die derzeit geltenden Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG a.F. bis auf weiteres, längstens jedoch bis zum 31.12.2020 anzuwenden, soweit nicht besondere Gründe vor Ort für eine frühere Anwendung des neuen Rechts sprechen.

#### **8. Neue Vereinbarung über die Bemessung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen des Landes für die Neuordnung der Trägerschaft der Sozialhilfe ab dem Jahr 2015**

Im Dezember 2015 konnten die Vertreter des Landkreistages Saarland mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eine Einigung über den Abschluss einer neuen Vereinbarung über die Bemessung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen des Landes für die Neuordnung der Trägerschaft der Sozialhilfe ab dem Jahr 2015 erzielen.

Der sog. Ausgleichsbetrag für die Jahre 2015, 2016 und 2017, den die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken wegen der Übertragung der sachlichen Zuständigkeit für den Bereich der ambulanten sowie stationären Hilfe zur Pflege seit dem Jahr 2004 vom Land erhalten, wird jährlich 9,2 Mio. Euro betragen. Neben der vollständigen Erstattung der Investitionskostenförderung sowie der Kosten für Fälle mit Pflegestufe 1, 2, und 3 werden 50 % der Kosten für die Fälle mit Pflegestufe 0 erstattet werden. Darüber hinaus werden knapp 50% der Kosten für die Grundsicherung (2,5 Mio. Euro) – unabhängig von der Pflegestufe – erstattet.

Insbesondere bei den Fällen mit Pflegestufe 0 gestalteten sich die Verhandlungen schwierig. Die Vertreter des Landkreistages forderten die vollständige Einbeziehung der Fälle mit Pflegestufe 0. Das Land vertrat hierzu jedoch die Auffassung, dass schon anhand der rentenversicherungsrechtlichen Definition Personen mit Pflegestufe 0 nicht zur Hilfe zur Pflege zählten. Im Bereich der Grundsicherung vertrat das Land den Standpunkt, wegen der hundertprozentigen Bundeserstattung sei an dieser Stelle kein Ausgleich möglich. Letztlich konnte man sich darauf verständigen, dass rund die Hälfte der den örtlichen Sozialhilfeträgern für die Grundsicherung entstandenen Kosten als Partizipation an den Bundeszuweisungen für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen erstattet werden.

Darüber hinaus wurde vereinbart, dass die Klage des Landkreises St. Wendel, der stellvertretend für die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken auf vom Land einbehaltende Grundsicherungsleistungen in Höhe von ca. 3,8 Mio. Euro aus dem Jahre 2014 klagte, für erledigt erklärt wird. Im Gegenzug wird das Land die Hälfte des im Jahre 2014 einbehaltenen Betrages, also ca. 1,9 Mio. Euro, einmalig erstatten.

Die Laufzeit der neuen Vereinbarung beträgt drei Jahre. Sie beinhaltet eine Revisionsklausel, so dass bereits im Jahre 2017, u.a. vor dem Hintergrund der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und der neuen Pflegestufen, Verhandlungen für eine Anschlussvereinbarung ab dem Jahre 2018 bzw. rückwirkend für 2017 geführt werden können.

Der Vorstand des Landkreistages hat dem erzielten Verhandlungsergebnis am 25.02.2016 zugestimmt. Nach Abstimmung mit den Mitgliedern des Landkreistages Saarland hat die Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland im Mai 2016 gegenüber dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie die Zustimmung zur neuen Vereinbarung erklärt. Das Ministerium hat daraufhin mitgeteilt, dass zunächst die Änderung des Gesetzes zur Regelung des finanziellen Ausgleichs für die Neuordnung der Trägerschaft der Sozialhilfe aus dem Jahr 2004,



die Voraussetzung für die Unterzeichnung der Vereinbarung ist, umgesetzt wird. Anschließend wird die Vereinbarung durch das Land und die Mitglieder des Landkreistages unterzeichnet werden. Danach wird das noch anhängige Klageverfahren von beiden Parteien für erledigt erklärt werden.

## **9. Novelle des Gesetzes über den Öffentlichen Personennahverkehr im Saarland (ÖPNVG)**

Durch die EU-Verordnung Nr. 1370/2007 vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße, die am 03.12.2009 in Kraft getreten ist, ist es notwendig geworden, das Gesetz über den Öffentlichen Personennahverkehr im Saarland (ÖPNVG) an die neuen europarechtlichen Vorgaben anzupassen. In der EU-Verordnung werden die beihilferechtlichen Voraussetzungen für Finanzhilfen für Verkehrsleistungen und die vergaberechtlichen Anforderungen bzw. wettbewerblichen Anforderungen, die bei der Auftragsvergabe einzuhalten sind, geregelt .

Bereits in der Phase der Ausarbeitung eines Referentenentwurfes ist das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes an den Landkreistag Saarland mit dem Vorschlag herangetreten, eine Arbeitsgruppe einzurichten, in der der Referentenentwurf eines ÖPNVG im Saarland mit den saarländischen Landkreisen, die in § 5 Abs. 2 ÖPNVG in der Fassung vom 29.11.1995 als Aufgabenträger nach § 8 Abs. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genannt werden, eng abzustimmen. Unter Federführung der Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland ist diese Arbeitsgruppe zwischen dem 28.01.2015 und dem 21.01.2016 siebenmal zusammengetreten.

Ständige Teilnehmer der Arbeitsgruppe waren die für den ÖPNV zuständigen Mitarbeiter/innen der saarländischen Landkreise, ein Vertreter des Zweckverbandes ÖPNV auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken (ZPReS) sowie der Leiter des Referates D/4 Öffentlicher Personennahverkehr, Binnenschifffahrt, Logistik des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes. Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit haben auch Vertreter der Landeshauptstadt Saarbrücken und der Mittelstadt Völklingen an den Beratungen

der Arbeitsgemeinschaft teilgenommen. Themenbezogen wurden externe Experten zu den Beratungen hinzugezogen.

Während im Hinblick auf organisatorische Fragen sowie der Verteilung der Mittel nach § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Annäherung oder gar Einigung erzielt werden konnte, blieben entscheidende Fragen im Hinblick auf die künftige finanzielle Ausstattung des ÖPNV im Saarland auch nach acht Arbeitsgruppensitzungen weitgehend ungeklärt. Nachdem der Landkreistag Saarland vom zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes im externen Anhörungsverfahren der Regierung des Saarlandes gemäß § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Regierung des Saarlandes (GOReg) unter Fristsetzung bis zum 09.06.2016 zur Stellungnahme aufgefordert worden war, haben sich die für ÖPNV zuständigen Mitarbeiter der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken am 02.06.2016 in Saarlouis zu einem Abstimmungsgespräch getroffen. Das Abstimmungsgespräch wurde vom Vorsitzenden des Landkreistages Saarland, Landrat Patrik Lauer, geleitet. Im Ergebnis konnten sich die Gesprächsteilnehmer auf eine gemeinsame Stellungnahme verständigen, die der Landkreistag Saarland fristgerecht am 09.06.2016 beim zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes eingereicht hat.

In seiner Stellungnahme hat der Landkreistag Saarland moniert, dass die Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfes dadurch entscheidend erschwert werde, dass der im Gesetzentwurf mehrfach erwähnte Kooperations- und Dienstleistungsvertrag, in dem wesentliche Finanzfragen und Letztentscheidungsrechte zwischen den Aufgabenträgern, dem Land und den Verkehrsunternehmen geregelt werden, nicht vorliege. Darüber hinaus wurden in der Stellungnahme insbesondere Fragen der künftigen finanziellen Ausstattung des ÖPNV im Saarland angesprochen. Insgesamt lässt der Gesetzentwurf im Hinblick auf die künftige Ausgestaltung des ÖPNV im Saarland die notwendige Transparenz vermissen, da nicht abgeschätzt werden kann, ob das Land seinen finanziellen Verpflichtungen künftig im notwendigen Umfang gerecht werden wird.

Der Vorstand des Landkreistages Saarland hat die abgestimmte Stellungnahme in seiner Sitzung vom 17.06.2016 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Nach Durchsicht des Entwurfes eines ÖPNVG (Drucksache 15/1888), der inzwischen in das parlamentarische Verfahren eingebracht wurde und den der Landtag des Saarlandes in erster Lesung in der 50. Plenarsitzung am 13.07.2016 zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr überwiesen hat, ist festzustellen, dass im regierungsexternen Anhörungsverfahren lediglich eine Anregung des Landkreistages Saarland aufgegriffen worden ist. § 15 Abs. 2 des Gesetzentwurfes ist durch die Formulierung ergänzt worden, dass die Rechtsverordnung, in der die Höhe, der dem jeweiligen Aufgabenträger anteilig zukommenden Pauschale geregelt wird, „im Benehmen mit dem Verbund der Aufgabenträger“ erlassen werden soll. Dies entspricht in etwa der Forderung, die der Landkreistag Saarland in seiner Stellungnahme im regierungsexternen Anhörungsverfahren im Juni formuliert hat.

Der Vorstand des Landkreistages Saarlandes hat am 02.09.2016 den Sachstand zur Novellierung des ÖPNVG erneut beraten und beschlossen, im parlamentarischen Anhörungsverfahren eine mit seinen Mitgliedern mehrheitlich abgestimmte Stellungnahme abzugeben. Die Anhörung im zuständigen Landtagsausschuss erfolgt am 28.09.2016. In der Stellungnahme des Landkreistages wird die Frage der künftigen finanziellen Ausgestaltung des ÖPNV im Saarland nochmals besonders akzentuiert. Der Regionalverband Saarbrücken wird in der parlamentarischen Anhörung eine gesonderte Stellungnahme zum vorgelegten Gesetzentwurf abgeben, die auf die besondere Situation im Ballungsraum Saarbrücken hinweist, insbesondere im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Verkehr.

## **10. Weiterentwicklung des Schulbuchleihsystems**

Breits im Februar 2015 hat ein Diskussionsprozess zwischen den beiden kommunalen Spitzenverbänden und dem Ministerium für Bildung und Kultur zur Weiterentwicklung der Schulbuchausleihe begonnen. Hintergrund ist eine entsprechende Überprüfungs Klausel in der Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung

des Schulbuchleihsystems aus dem Jahr 2010 sowie ein Ministerratsbeschluss aus der Schulbuchausleihe aus dem Jahr 2014.

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Schulverwaltungsamtsleitungen beim Landkreistag Saarland wurde Ende 2015 eine erste Fassung eines Forderungskatalogs zur Weiterentwicklung des Schulbuchleihsystems erarbeitet und dem Vorstand des Landkreistages Saarland vorgelegt. Der Vorstand des Landkreistages Saarland hat am 09.10.2015 einem ersten Entwurf eines Forderungskatalogs der Arbeitsgemeinschaft der Schulverwaltungsamtsleitungen mit Einschränkungen zugestimmt. Einzelne Fragen wurden an die Arbeitsgemeinschaft zurückverwiesen. Schließlich hat der Vorstand des Landkreistages Saarland sich am 04.12.2015 und 25.02.2016 nochmals mit der Angelegenheit befasst und am 25.02.2016 dem Forderungskatalog zur Weiterentwicklung des Schulbuchleihsystems zugestimmt.

Zu organisatorischen Maßnahmen, denen das Land bereits zugestimmt hatte, wurde eine seitens des Ministeriums für Bildung und Kultur vorgelegte Nebenabrede zur bestehenden Verwaltungsvereinbarung nach erfolgter Zustimmung des Vorstandes des Landkreistages Saarland am 25.02.2016 vom Vorsitzenden unterzeichnet. Durch die Nebenabrede wurde erreicht, dass Maßnahmen sofort umgesetzt werden konnten. Der Forderungskatalog des Landkreistages Saarland wurde dem Ministerium für Bildung und Kultur mit den Beschlüssen vom 25.02.2016 mit Schreiben vom 03.03.2016 zur Kenntnis gebracht.

Um den Forderungskatalog des Landkreistages in eine Vereinbarung mit dem Land einzuarbeiten wurde die Arbeitsgemeinschaft der Schulverwaltungsamtsleitungen vom Vorstand des Landkreistages Saarland mit der Erarbeitung eines neuen überarbeiteten Vereinbarungsentwurfs beauftragt. Eine neue Vereinbarung sollte sowohl das bereits mit dem Land hergestellte Einvernehmen als auch den Forderungskatalog des Landkreistages zur weiteren Vereinfachung des Verfahrens berücksichtigen. Redaktionell sollte die neue Vereinbarung übersichtlicher werden und überholte Passagen, die bei der Einführung des Systems für eine Übergangszeit

dienten, entfallen. Die Arbeitsgemeinschaft der Schulverwaltungsamtsleitungen befasste sich in ihrer Sitzung am 12.03.2016 mit einem ersten Entwurf einer neuen Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des Schulbuchleihsystems. Die Federführung bei der Erstellung des Entwurfs hatte der Regionalverband Saarbrücken in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des Landkreistages und der Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft übernommen.

Mit Beschluss vom 19.04.2016 nahm der Vorstand des Landkreistages den Sachstand zur Erstellung einer neuen Vereinbarung zur Umsetzung des Schulbuchleihsystems zustimmend zur Kenntnis und stimmte dem vorliegenden Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zu. Ebenso nahm der Vorstand des Landkreistages den bisherigen Sachstand zur Umsetzung der Inklusion, insbesondere in Bezug auf die Versorgung mit individuell notwendigen Schulbuch ersetzenden Mitteln für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bedarf, zustimmend zur Kenntnis und empfahl den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken zum Abschluss einer neuen Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des Schulbuchleihsystems ab dem Schuljahr 2017/2018 die vorsorgliche Kündigung der bestehenden Vereinbarung zum 30.06.2016.

Die noch bestehende Verwaltungsvereinbarung war am 20.05.2010 vom Vorsitzenden des Landkreistages unterzeichnet worden. Die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken waren beigetreten. Zur Umsetzung des Vorstandsbeschlusses vom 19.04.2016 hat die Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland zunächst die Kündigung der bestehenden Vereinbarung in die Wege geleitet und die Landkreise sowie den Regionalverband Saarbrücken um Kündigung bzw. Rücknahme ihres Beitritts gebeten. Nachdem alle Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken die Rücknahme ihres Beitritts zur Vereinbarung aus dem Jahr 2010 gegenüber der Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland erklärt hatten, erfolgte das offizielle Kündigungsschreiben der Verwaltungsvereinbarung von 2010 an den Minister für Bildung und Kultur. Die aktuelle Vereinbarung bleibt jedoch bis zum Schuljahr 2017/2018 in Kraft, so dass für alle Beteiligten Planungssicherheit besteht und ein reibungsloser Übergang gewährleistet ist.

Der Landkreistag legt Wert auf die Feststellung, dass mit dem Beschluss zur Kündigung der bestehenden Vereinbarung keinesfalls der Ausstieg aus dem Schulbuchleihsystem verbunden ist. Vielmehr soll durch die fristwahrende Kündigung der bestehenden Vereinbarung der rasche Abschluss einer Anschlussvereinbarung für das Schuljahr 2017/2018 befördert werden. Um dies auch durch die Beschlusslage des Landkreistages Saarland zu dokumentieren, wurde dem Vorstand des Landkreistages Saarland am 17.06.2016 die Endfassung eines von der Arbeitsgemeinschaft der Schulverwaltungsamtsleitungen erstellten Verwaltungsvereinbarungsentwurfes vorgelegt und vom Vorstand verabschiedet.

Mit der Kündigung der Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des Schulbuchleihsystems bei gleichzeitiger Vorlage eines entsprechenden Vereinbarungsentwurfes für die Zeit ab dem Schuljahr 2017/2018 wurde der grundsätzliche Wille der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken dokumentiert, das System der Schulbuchausleihe mit Anpassungen aufrecht zu erhalten. Die Vorverhandlungen zum Abschluss einer neuen Verwaltungsvereinbarung auf der Fachebene wurden auf Einladung des Ministeriums für Bildung und Kultur am 18.08.2016 aufgenommen und werden im Oktober 2016 fortgesetzt. Die Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland ist zuversichtlich, mit dem Ministerium für Bildung und Kultur auf der Fachebene zügig erste Verhandlungsergebnisse vorlegen zu können.

In Bezug auf die Inklusion im Zusammenhang mit dem Schulbuchleihsystem gelang dies im August 2016. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schulträger sowie das Ministerium für Bildung konnten sich darauf einigen, dass das Land für das laufende Schuljahr für Schulbuch ersetzende und Schulbuche ergänzende Materialien eine Inklusionspauschale gewährt. Diese ermöglicht, zusätzliches Lernmaterial anzuschaffen für Kinder mit einem entsprechenden Bedarf. Auch Schulen, die bisher mit Inklusion wenig Erfahrung haben, werden eine finanzielle Grundausstattung für die Anschaffung von Materialien außerhalb des Leihsystems erhalten.

## **11. Abschluss einer Vereinbarung über die Vergütungssätze bei der Durchführung von sogenannten Sozialbestattungen im Saarland**

Im Februar 2016 konnten sich die Verhandlungsführer der örtlichen Sozialhilfeträger und der beiden Bestatterverbände im Saarland auf eine neue Vereinbarung über die Vergütungssätze bei der Durchführung von sogenannten Sozialbestattungen im Saarland einigen.

Nachdem die alte Vereinbarung, die bereits seit 2001 Bestand hatte, durch die Bestatterverbände im Mai 2015 zum 31.12.2015 gekündigt wurde und ab dem Jahr 2016 ein vertragsloser Zustand bestanden hätte, hatte der Vorstand des Landkreistages Saarland in seiner Sitzung am 04.12.2015 bereits eine übergangsweise Erhöhung der Vergütungssätze aus dem Jahre 2001 um 10% bis zum Abschluss der Verhandlungen beschlossen.

Die neue Vereinbarung gilt nunmehr seit dem 01.04.2016. Entgegen der ursprünglichen Forderungen der Bestatterverbände nach einer erheblichen inhaltlichen Ausweitung der Vereinbarung und einer Erhöhung der Vergütungssätze um durchschnittlich 21 % – bei Einzelpositionen sogar um 30-82 % – konnte letztlich eine durchschnittliche Erhöhung um ca. 10% beibehalten werden. Die Tabelle mit den einzelnen Vergütungssätzen für abrechenbare Leistungen wurde um einige zusätzliche Punkte ergänzt. Des Weiteren enthält die Vereinbarung nunmehr eine Preissteigerungsklausel, nach der eine jährliche Anpassung der Vergütungssätze anhand eines hälftigen Mixes aus Inflationsrate und Tariflohnsteigerungen des Bestattungsgewerbes jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres – erstmals zum 01.07.2017 – erfolgt. Die Vereinbarung wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Angesichts des Bestandes der Vergütungssätze über einen Zeitraum von knapp 15 Jahren und den hohen Eingangsforderungen der Bestatterverbände stellt das Verhandlungsergebnis für die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken als örtliche Träger der Sozialhilfe einen Erfolg dar. Die neue Vereinbarung gewährleistet weiterhin eine einheitliche Abwicklung und Abrechnung von Sozialbestattungen im Saarland und bietet beiden Seiten eine Verfahrens- und Verwaltungserleichterung.

Der Vorstand des Landkreistages hat am 25.02.2016 das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis genommen und den saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken den Beitritt empfohlen. Nachdem alle Vertragspartner die Vereinbarung unterzeichnet haben, konnte diese mit Wirkung zum 01.04.2016 in Kraft treten.

## **12. Neuorganisation der Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz und dem Saarland**

Mit Beschluss vom 25.04.2012 hatte die Europäische Kommission bekanntlich festgestellt, dass die zugunsten des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland und in zwei hessischen Landkreisen von den Mitgliedern gezahlten Umlagen sowie die vom Land gewährten Förderungen für die Altstandortsanierung nicht mit den EU-Beihilfevorschriften vereinbar seien. Die Bundesrepublik Deutschland war daher aufgefordert worden, sicherzustellen, dass die Umlagen nebst Zinsen vom Zweckverband Tierkörperbeseitigung zurückgezahlt würden. Von dieser Zahlungsaufforderung waren alle saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken als Mitglieder des Zweckverbandes betroffen.

Nachdem das Gericht der Europäischen Union in den Verfahren des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung und der Bundesrepublik Deutschland gegen



die EU-Kommission am 16.07.2014 feststellte, dass es sich bei der Aufgabe der Beseitigung des Pflichtmaterials und der Vorhaltung einer Seuchenreserve nicht um eine Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI) handele, bemühte sich das Land Rheinland-Pfalz um die Entwicklung eines neuen Konzeptes der Tierkörperbeseitigung, um den Vorgaben aus Brüssel zur Umsetzung des Beschlusses vom 25.04.2012 gerecht zu werden und ein angedrohtes Vertragsverletzungsverfahren zu verhindern.

Die wesentlichen Forderungen aus Brüssel zur Vermeidung des in Rede stehenden Vertragsverletzungsverfahrens wegen Nichtumsetzung des Beschlusses waren:

- Auflösung des bisherigen Zweckverbandes
- Durchführung einer offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibung
- Diskontinuität zwischen dem alten Zweckverband und der neu zu bildenden Einrichtung
- Beschränkung der Geschäftstätigkeit der neuen Einrichtung auf ihr Gebiet

Nach mehr als zwei Jahren intensiver Verhandlungen mit der Europäischen Kommission und der stetigen Androhung der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens im Falle der Nichtumsetzung der geforderten Maßnahmen trat am 23.08.2014 das neue Landesgesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) in Rheinland-Pfalz in Kraft, wodurch u.a. der bestehende Zweckverband Tierkörperbeseitigung aufgelöst wurde. Als neutralen Liquidator hat das zuständige Ministerium in Mainz Herrn Dr. Jochen Hentschel von der Kanzlei Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner in Köln bestimmt. Er führt seitdem die Geschäfte des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung i. L. und nimmt die Aufgaben der Beseitigungspflichtigen wahr. Darüber hinaus verwertet er innerhalb von 24 Monaten das im vorgenannten Gesetz genannte Vermögen des aufgelösten Zweckverbandes, das nicht für den Betrieb der nach dem Gesetz zum 01.01.2015 neu zu bildenden gemeinsamen Einrichtung für die Tierkörperbeseitigung erforderlich ist. Des Weiteren führte er Tarifverhandlungen für einen Sozialtarifvertrag gemäß dem im Jahr 2014 abgeschlossenen Standortsicherungsvertrag.

Um die am 01.01.2015 bereits per Gesetz gebildete neue gemeinsame Einrichtung für Tierkörperbeseitigung „handlungsfähig“ zu machen, fand am 18.02.2015 die konstituierende Verbandsversammlung des neuen „Zweckverband Tierische Nebenprodukte Südwest“ statt. Ihm gehörten zunächst die entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz an. Die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken wurden nach erfolgten Beitrittserklärungen in der Verbandsversammlung am 28.04.2015 aufgenommen.

In der Verbandsversammlung am 18.02.2015 wurde zudem ein neuer Altlastenzweckverband Tierische Nebenprodukte Südwest konstituiert, der für die Sanierung, Nachsorge und Verwertung des nicht verwerteten Vermögens des aufgelösten Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung sowie die Sanierung des ehemaligen Standortes der Tierkörperbeseitigungsanlage in Sohrschied zuständig ist. Ihm gehören die Beseitigungspflichtigen in Rheinland-Pfalz an. Ein Beitritt der saarländischen Gebietskörperschaften ist aktuell nicht vorgesehen. In den Altlastenzweckverband werden nach derzeitigem Stand wegen der endgültigen Liquidation des ursprünglichen Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung zum 22.09.2016 auch die noch bestehenden Kreditverbindlichkeiten übergehen. Diese werden sodann in der Folgezeit durch die ehemaligen Mitglieder des Zweckverbandes entsprechend ihrer Beteiligungen weiter getilgt werden.

Das neue Konzept der Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz und dem Saarland sah eine Übertragung aller Geschäftsanteile des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung i. L. an der Gesellschaft für Tierkörperbeseitigung mbH (GfT) auf den neuen Zweckverband Tierische Nebenprodukte Südwest sowie die Übernahme des Betriebsführungsvertrages zwischen dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung i. L. und der GfT durch den neuen Zweckverband vor. Die Geschäftsanteile an der GfT sollten sodann in einem nächsten Schritt europaweit ausgeschrieben werden.

Demgemäß hat nach Durchführung eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens am 01.01.2016 die SecAnim GmbH mit Sitz in Lünen die Anteile der Gesellschaft für Tierkörperbeseitigung mbH (GfT) und damit die Entsorgung von toten Tieren und Schlachtabfällen in Rheinland-Pfalz sowie im Saarland übernommen. Die Tierkörperbeseitigungsanlage Rivenich (Landkreis Bernkastel-Wittlich), die den

rheinland-pfälzischen Landkreisen und kreisfreien Städten gehört, wird der GfT weiterhin zur Verfügung gestellt, zunächst befristet auf fünf Jahre.

Der neue Gesellschafter hat damit die von der Kommission geforderte alleinige Kontrolle über die GfT, einschließlich des wirtschaftlichen Gestaltungsspielraums, aber auch des wirtschaftlichen Risikos. Der neue Zweckverband beschränkt sich auf die Kontrolle der Durchführung der Entsorgung. Die Entsorgung von Material aus Hessen wird gemäß den Forderungen der EU-Kommission nicht mehr fortgeführt. Eine Beteiligung an der Tierkörperbeseitigung von Mittel- und Nordhessen besteht seit 31.12.2015 nicht mehr.

Der Vorstand des Landkreistages Saarland hat sich zuletzt am 02.09.2016 mit dem Sachstand befasst und im Hinblick auf noch zu klärende Fragen bei der Neuorganisation der Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz und im Saarland eine erneute Befassung und Abstimmung mit den Beteiligten in Rheinland-Pfalz angeregt.

### **13. Bildungsmanagement**

Die Transferagentur Kommunales Bildungsmanagement Rheinlandpfalz/Saarland wurde im Jahr 2013 ursprünglich gegründet, um die Erfahrungen aus dem Projekt „Lernen vor Ort“ in die Fläche zu bringen und das kommunale Bildungsmanagement in Kommunen zu fördern. Zur Beantragung der Bundesmittel und Einrichtung der Transferagentur wurde der Trägerverein „Kommunales Bildungsmanagement“ gegründet, dem die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland und die kommunalen Spitzenverbände beider Länder angehören. Die Rolle des Bildungsmanagements wurde im Rahmen des öffentlichen Teils der letzten Hauptversammlung des Landkreistages Saarland am 18.09.2015 in Saarlouis durch den Referenten Dr. Rainer Heinz dargestellt.

Nach dem Aufbau hat sich die Transferagentur inzwischen fest etabliert. Nach ersten Informationsveranstaltungen zum Angebot des Bildungsmonitorings zeigte sich schnell auch ein wachsendes Interesse bei den saarländischen Landkreisen für das Thema. Inzwischen fanden zahlreiche Thementage und Länderkonferenzen statt. Die Veranstaltungen werden abwechselnd im Saarland und in Rheinland-Pfalz durchgeführt. Die Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland nimmt regelmäßig sowohl an den Fachveranstaltungen als auch an den Länderkonferenzen und Versammlungen des Trägervereins teil.

Das Thema kommunales Bildungsmanagement betrifft die kommunale Ebene nicht nur in ihrer Eigenschaft als Schulträger, sondern auch als Jugend- und Sozialhilfeträger. Inzwischen zählen Vertreterinnen und Vertreter aller saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken aus den Bereichen der Schulverwaltungsämter, der Jugendämter sowie der schulpsychologischen Dienste zu den regelmäßigen Teilnehmern. Die Kontakte zwischen den saarländischen Landkreisen und der Transferagentur wurden verstetigt.

Zu den Angeboten der Transferagentur gehört eine eingehende Situationsanalyse in der kommunalen Gebietskörperschaft zur Situation vor Ort. In dieser Analyse wird zusammengetragen, welche Informationen und Strukturen in dem zu begleitenden Landkreis bereits vorliegen. Ziel ist die Entwicklung von passgenauen Handlungsempfehlungen.

Da die Herangehensweise der Transferagentur darauf basiert, dass vorhandene Daten in den Landkreisen genutzt werden und dabei ämterübergreifend Informationen zusammengeführt werden, stehen Sozialräume wie Bildungslandschaften im Fokus des Bildungsmanagements. So kann durch eine Analyse auch kleinräumiger Gebiete anhand des Bildungsmonitorings ein Einblick in die Sozial- und Bildungssituation verschiedener Gebiete des Kreises gewonnen werden. Entsprechende Hilfen und Maßnahmen können somit gezielt ansetzen.

Der Landkreis Saarlouis hat zeitnah ein kreisbezogenes Bildungsmanagement in Zusammenarbeit mit der Transferagentur aufgebaut und verstetigt. Die angebotenen Beratungsleistungen, Qualifizierungen und Veranstaltungen der Transferagentur zum Aufbau eines Bildungsmanagements sind kostenfrei. Darüber hinaus kann über das Bundesprogramm Programm „Bildung integriert“ finanzielle Unterstützung gewährt werden. Vor dem Hintergrund, dass das Bildungsmanagement von bildungspolitischer und sozialpolitischer Bedeutung ist, arbeitet die Transferagentur ressort- und ämterübergreifend. Hieraus erwächst auch die Themenauswahl bei Veranstaltungen.

Die Thementagung zu Bildungszugängen für Flüchtlinge z.B. beleuchtete rechtliche Aspekte flüchtlingsbezogener Bildungsarbeit und gab Hinweise darauf, wie ein kommunales Bildungsmanagement zur Schaffung bedarfsgerechter Bildungsangebote für Flüchtlinge beitragen kann. Die Tagung stellte weiterhin aktuelle Initiativen zur Unterstützung des Bildungszugangs für Flüchtlinge in den Kreisen und Städten vor. Praxisbeispiele aus Kommunen zeigten auf, wie zugewanderte junge Menschen beim Einstieg in Bildung unterstützt werden können und wie die Koordination und Steuerung der flüchtlingsbezogenen Bildungsarbeit in der Kommune gelingen kann.

Über die Zuständigkeiten des Ministeriums für Bildung und Kultur hinaus müssen in den Landkreisen und im Regionalverband Saarbrücken zum Gelingen einer schulischen Integration funktionierende Koordinierungsstrukturen aller Bildungsakteure vor Ort bestehen, die eine Zusammenarbeit garantieren. Dementsprechend wird sich auch die Bundeskonferenz Bildungsmanagement 2016 im November in Berlin mit diesem Thema befassen. Die Transferagentur kann bei diesem Prozess ein wichtiger Partner für die saarländischen Landkreise sein, da sie wiederum bundeweit vernetzt ist und einen guten Überblick über gelungene Strukturen und Maßnahmen hat. Der Bedeutung des Themas angemessen, wird auch die Arbeitsgemeinschaft der Schulverwaltungsamtsleitungen beim Landkreistag Saarland mit dem Thema verstärkt befasst werden.

#### **14. Zusammenarbeit bei der zentralen Beschaffung**

Die Zentrale Beschaffungsstelle des Saarlandes ist beim Landesamt für Zentrale Dienste angesiedelt und übernimmt für die gesamte Landesverwaltung die Beschaffung, unter anderem von Büromaterialien und Möbel. Hierfür werden Rahmenverträge ausgeschrieben. Diese enthalten Preise und Konditionen und sind in der Regel ein Jahr gültig. Aufgrund dieser Rahmenverträge können Büromaterialien über eine Artikelliste beziehungsweise Möbel über einen Hauskatalog bei den jeweiligen Lieferanten kostengünstig beschafft werden.

Eine eigene Ausschreibung der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken könnte aufgrund der geringen Abnahmemenge keinen mit dem Landesniveau vergleichbaren Preis erzielen. Daher hatte der Vorstand des Landkreistages Saarland das zuständige Ministerium für Finanzen und Europa gebeten zu prüfen, ob eine Beteiligung der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken bei der zentralen Beschaffung des Landes möglich ist.

Nach einer ausführlichen rechtlichen Prüfung, insbesondere vor dem Hintergrund vergabe- und kartellrechtlicher Gesichtspunkte, teilte das Ministerium für Finanzen und Europa mit, dass eine entsprechende Beteiligung der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken grundsätzlich möglich sei. Dabei wurde in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit geprüft, zukünftig dem gesamten kommunalen Bereich eine Teilnahme an Beschaffungsmaßnahmen des Landes anzubieten. Seitens des Ministeriums für Inneres und Sport wurden diesbezüglich keine rechtlichen Einwendungen oder Vorbehalte erhoben.

Im Anschluss an die rechtliche Prüfung eröffnete das Ministerium für Finanzen und Europa den Mitgliedern des Landkreistages Saarland die Möglichkeit, sich bei den Rahmenlieferverträgen des Landes bezüglich der Beschaffung von Büromöbeln, Bürostühlen, Büropapier, Reinigungs- und Hygienemitteln, Verbrauchsmaterial sowie Versandtaschen zu beteiligen.

Aufgrund des Umfangs des Auftragsvolumens setzt eine gemeinsame Beschaffung in diesen Bereichen jedoch eine europaweite Ausschreibung voraus. Da diese entsprechend zeitintensiv ist und die Laufzeit einzelner der oben genannten Rahmenverträge noch nicht ausgelaufen ist, wird voraussichtlich erst im nächsten Jahr eine zentrale Beschaffung ermöglicht werden können.

Der Vorstand des Landkreistages Saarland hat sich am 17.06.2016 mit der Thematik befasst und seinen Mitgliedern eine Beteiligung an den jeweiligen Ausschreibungsverfahren empfohlen. Der Vorgang verdeutlicht erneut die Bemühungen der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken insbesondere im Backoffice Bereich durch Kooperation mit geeigneten Institutionen, in diesem Fall einem Landesamt, Verwaltungshandeln effizienter und kostengünstiger zu gestalten.

### **15.Unterbringung psychisch erkrankter Personen**

Die Unterbringung psychisch erkrankter Personen stellt alle am Unterbringungsverfahren beteiligten Akteure vor eine große Herausforderung. Auf der einen Seite besteht die Verpflichtung, Gefahren die vom Erkrankten ausgehen, abzuwenden. Andererseits muss der Erkrankte aber auch vor Gefahren für sich selbst bewahrt werden. Dabei hat der Erkrankte gleichzeitig einen Anspruch auf eine notwendige Heilbehandlung. Das Bundesverfassungsgericht hat aber auch verdeutlicht, dass jedem psychisch Kranken in gewissen Grenzen die "Freiheit zur Krankheit" belassen bleiben muss. Maßnahmen einer Zwangsbehandlung dürfen dabei nur als letztes Mittel und nur dann eingesetzt werden, wenn sie im Hinblick auf das Behandlungsziel, das ihren Einsatz rechtfertigt, Erfolg versprechen. Den rechtlichen Rahmen für diese Maßnahmen wurden im Saarland durch das Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker geschaffen.

Zuständige Verwaltungsbehörden im Saarland sind dabei die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken und die Landeshauptstadt Saarbrücken. Neben fundierten Kenntnissen des Unterbringungsrechts erfordert dieses, in den Kernbereich des Persönlichkeitsrechtes eingreifende Verwaltungshandeln insbesondere auch ein großes Maß an sozialer Kompetenz beim Umgang mit psychisch Kranken. Der Landkreistag Saarland hat daher auch in diesem Jahr eine

Inhouse-Schulung "Umgang mit psychisch Kranken und Süchtigen" in Kooperation mit der Fachhochschule für Verwaltung angeboten. Das große Interesse der Unterbringungsbehörden belegte dabei nicht nur den Erfolg der vorangegangenen Fortbildungen, sondern zeigt auch das große Interesse der Unterbringungsbehörden an einem gemeinsamen Austausch.

Um diesen Erfahrungsaustausch unter den Unterbringungsbehörden bei der Umsetzung des Unterbringungsgesetzes voranzubringen und über Rechts- und Verwaltungsfragen zu informieren, diese zu beraten und untereinander abzustimmen, hat der Landkreistag Saarland eine Arbeitsgemeinschaft der Unterbringungsbehörden eingerichtet. Da am Unterbringungsprozess auch maßgeblich die Polizei beteiligt ist, wurde auf Vorschlag des Landkreistages vom Ministerium für Inneres und Sport ein Vertreter des Landespolizeipräsidiums entsandt.

In den ersten Sitzungen hat sich dabei deutlich gezeigt, dass an einzelnen Schnittstellen erheblicher Regelungsbedarf besteht, der abseits der gesetzlichen Regelung einer Vereinbarung bedarf. Der Vorstand des Landkreistages hat daher die Arbeitsgemeinschaft mit der Erstellung eines Handlungsleitfadens für die Unterbringung psychisch Kranker im Saarland beauftragt. Bei der Erstellung dieses Handlungsleitfadens haben nicht nur die saarländischen Unterbringungsbehörden und das Landespolizeipräsidium mitgewirkt, sondern es waren auch mehrere Vertreter des zentralen Bereitschaftsgerichts sowie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie maßgeblich beteiligt.

Mit dem Handlungsleitfaden wird erstmals im Saarland für alle am Unterbringungsprozess beteiligten Akteure das Verwaltungsverfahren vom Beginn bis zum Ende der Unterbringung übersichtlich dargestellt. Dabei wird nicht nur auf die jeweilige Rolle der einzelnen Beteiligten eingegangen, sondern auch zentrale Probleme näher beleuchtet und Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt. Dabei sollen die enthaltenen Vordrucke dazu dienen, dass Verwaltungshandeln im Saarland einheitlich zu gestalten.

Einem einheitlichen Verwaltungshandeln soll auch der Beschluss des Vorstandes des Landkreistages vom 19.05.2016 in Bezug auf die Unterbringungsbehörden dienen. Die Unterbringungsbehörden sind dazu verpflichtet, an den Tagen, an denen



die Verwaltung geschlossen ist, eine Rufbereitschaft vorzuhalten. In der Vergangenheit variierte diese Rufbereitschaft in den einzelnen Landkreisen erheblich. Dies hatte insbesondere die Polizei vor die Problematik gestellt, dass gerade bei einem über die Landkreisgrenzen hinaus gehenden Einsatz nicht ohne weiteres feststand, ob die jeweilige Rufbereitschaft der Unterbringungsbehörde besetzt war oder die Polizei selbst tätig werden musste.

Nachdem die zuständigen Bereitschaftsgerichte im Saarland beim Amtsgericht Saarbrücken zentralisiert wurden, bot sich auch eine Zentralisierung der Rufbereitschaft der Unterbringungsbehörden an. Seit dem 01. August diesen Jahres nimmt nunmehr die Landeshauptstadt Saarbrücken zentral für das gesamte Saarland - bis auf den Landkreis Saarlouis - diese Rufbereitschaft wahr. Diese Maßnahme hat nicht nur die Kommunikation zwischen Polizei, Rufbereitschaft und zentralem Bereitschaftsgericht erleichtert, sie stellt darüber hinaus auch einen wertvollen Beitrag zur interkommunalen Zusammenarbeit der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken dar.

## **16. Verbandsinterne Angelegenheiten**

Der Vorstand des Landkreistages hat sich im Berichtszeitraum in insgesamt 6 Sitzungen mit 109 Tagesordnungspunkten befasst. Die Geschäftsstelle des Landkreistages hat die Mitglieder im gleichen Zeitraum mit 281 Rundschreiben über die aktuellen Themen und Anlässe unterrichtet. Eine Zusammenstellung der behandelten Vorstandsthemen sowie eine Zusammenstellung der Rundschreiben der Geschäftsstelle im Berichtszeitraum sind diesem Geschäftsbericht als Anlage beigefügt.

Sowohl die Beratungen und Beschlüsse in den Sitzungen des Vorstandes als auch die Rundschreiben der Geschäftsstelle mit den daraufhin erfolgten Rückläufen

seitens der Mitglieder des Landkreistages dienten der Abstimmung und Positionierung des Landkreistages als Verband der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken in den aktuellen politischen Diskussionen und zu anstehenden Vorhaben des Landes. Das Spektrum, mit dem sich sowohl Vorstand als auch Geschäftsstelle im Berichtszeitraum auseinandergesetzt haben, ist vielfältig und umfasst alle kommunalrelevanten Themen. Vorstand und Geschäftsstelle erfüllten damit ihren satzungsgemäßen Auftrag, die gemeinsamen Rechte und Interessen der Mitglieder des Landkreistages und ihrer Einrichtungen zu fördern und den Gedanken der kommunalen Selbstverwaltung auf der Kreisebene zu pflegen.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer haben die Haltung des Landkreistages und damit die gemeinsamen Interessen der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken gegenüber der Landesregierung, den betreffenden Ministerien, dem Landtag und anderen Organisationen und Institutionen in einer beachtlichen Zahl von Gesprächen deutlich gemacht. Desweiteren war der Landkreistag mit einer Fülle von schriftlichen Stellungnahmen gegenüber Ministerien und Ausschüssen des Landtages präsent. Pressekonferenzen, Pressemitteilungen und auch Äußerungen in den Medien vervollständigen die Tätigkeit von Vorstand und Geschäftsstelle im Hinblick auf die Darstellung der Positionen des Landkreistages nach außen.

## **17. Schlussbemerkung und Danksagung**

Dem Vorsitzenden des Landkreistages, Landrat Patrik Lauer, und dem stellvertretenden Vorsitzenden, Landrat Udo Recktenwald, soll an dieser Stelle für ihre Tätigkeit zum Wohle der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken im Berichtszeitraum herzlich gedankt werden. Zusammen mit dem Geschäftsführer und den Mitarbeitern/innen der Geschäftsstelle haben sie in den vergangenen zwölf Monaten die Positionierung des Landkreistages zu einer Vielfalt

von Sachfragen vorbereitet, im Vorstand zur Diskussion und zum Beschluss gestellt und im Anschluss die Haltung der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken gegenüber Landesregierung und Landtag in der Sache eindeutig und klar und dabei durchaus auch erfolgreich zum Ausdruck gebracht. Dank für die geleistete Unterstützung und Mitwirkung im vergangenen Geschäftsjahr geht daher auch an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Landkreistages, vor allem jedoch an die Mitglieder des Vorstandes für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit in den vergangenen 12 Monaten.

Dank geht auch an die zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Kreisverwaltungen. Sie standen der Geschäftsstelle des Landkreistages mit wohlwollender Unterstützung zur Seite, was insgesamt zur erfolgreichen Tätigkeit des Landkreistages Saarland im abgelaufenen Berichtsjahr beigetragen hat.

Nach der Satzung des Landkreistages Saarland wechseln Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender nach Ablauf der ersten Hälfte der Kommunalwahlperiode ihre Positionen, führen jedoch ihre Ämter bis zur Neuwahl weiter (§ 13 Abs. 1 und 2). Nach Befassung im Vorstand am 02.09.2016 wird der satzungsgemäße Wechsel im Vorsitz des Landkreistages zum 01.04.2017 vollzogen. Mithin übernimmt ab diesem Zeitpunkt Landrat Udo Recktenwald den Vorsitz und Landrat Patrik Lauer den stellvertretenden Vorsitz des Landkreistages.

Am 26.03.2017 wird im Saarland ein neuer Landtag gewählt. Angesichts der Stimmenverschiebungen, die bei anderen Landtagswahlen in diesem Jahr in der Bundesrepublik aufgetreten sind, bleibt zu hoffen, dass die Saarländerinnen und Saarländer bei ihrer Wahlentscheidung der Stimme der Vernunft folgen. Im Interesse des Landes und seiner Menschen, die in den vergangenen Monaten bei der Bewältigung der flüchtlingsbedingten Zuwanderung so viel Engagement und politische Gelassenheit gezeigt haben, wären rückwärtsgerichtete Diskussionen kontraproduktiv. Es gilt der Grundsatz: Angst vor Veränderungen ist kein guter Ratgeber, um die Zukunft zu gestalten.

Im Jahr 2016 haben der Landkreis Saarlouis und der Landkreis Merzig-Wadern ihr 200jähriges Bestehen gefeiert. Landkreise gibt es im Saarland damit weit länger als

das Land selbst. Bekanntlich wurde das Saarland erst 1920 als eigenständige Region durch den Versailler Friedensvertrag konstituiert, als erstes Beitrittsland zur Bundesrepublik erst im Jahr 1957 eigenständiges Bundesland der Bundesrepublik.

Im gleichen Jahr 1957 wurde der Landkreistag Saarland als kommunaler Spitzenverband der saarländischen Landkreise gegründet. Der Landkreistag Saarland feiert damit im Juni nächsten Jahres den 60. Jahrestag seiner Gründung.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Perl, den 23.09.2016.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Martin Luckas', written in a cursive style.

Martin Luckas, Geschäftsführer